Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

Bennett	Die Bundesstrafanstalt für Frauen in Alderson, West Virginia, USA	261
Meyer	Die Wirkung der Freiheitsstrafe auf die Frau	275
	Zur Situation und Aufgabe der deutschen Erwachsenenbildung	284
Krebs	Über Israel und sein Gefängniswesen	286
Busch	Die „vorbeugende Verwahrung" (Jungtäterverwahrung) aus der Sicht des Strafvollzugs	309
Pfisterer	Vom weltlichen Strafen	316
Jehle	Aus der Arbeit des Vereins für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Südwürttemberg-Hohenzollern	320

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Die Bundesstrafanstalt für Frauen in Alderson, West Virginia, USA

(Federal Reformatory For Women)

Von Dr. James V. Bennett, Director des Bureau of Prisons, Washington

Übersetzt von Hermine Rasch-Bauer, Wiesbaden

Die Bundesstrafanstalt für Frauen in Alderson, West Virginia, liegt im Vorgelände der Allegherry Berge, am Ufer des Greenbrier Flusses, in einer rauhen aber schönen Berglandschaft. Die Pavillons, in denen die Frauen wohnen, liegen am Abhang eines Hügels; den Hintergrund bilden Baumbestände und Berge. Die Natur hat in einer guten Stunde der ganzen Gegend einen Hauch von Unberührtheit verliehen.

Die Strafanstalt von Alderson ist die einzige dieser Art im Gefängnissystem der Vereinigten Staaten, soweit dieses auf Bundesebene organisiert ist. Sie war die erste Strafanstalt für weibliche Gefangene des Bundes, und sie ist mit ihren Einrichtungen für 600 Gefangene auch heute noch die wichtigste Anstalt für diesen Zweck. Die Belegschaft ist sehr unterschiedlich. Die Strafen reichen von sechs Monaten bis lebenslänglich; das Alter der Insassen liegt zwischen 16 und 70 Jahren; es gibt Erstbestrafte und Rückfällige, Schwachsinnige und Hochbegabte, körperlich und seelisch Verkrüppelte und Heruntergekommene und solche von ausgezeichneter Gesundheit. Die Frauen kommen aus allen Lebenskreisen und aus allen Teilen der Vereinigten Staaten und der ihnen angeschlossenen Gebiete.

Die Geschichte und die Entwicklung der Anstalt

Die Anfänge der Anstalt in Alderson gehen auf das Jahr 1923 zurück, als die ersten gesetzgeberischen Schritte zur Einrichtung einer Strafanstalt für Frauen auf Bundesebene eingeleitet wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die wegen Verstößen gegen die Bundesgesetze verurteilten Frauen in Anstalten untergebracht, die dem Bund nicht gehörten und in denen es oft an Voraussetzungen fehlte, die der Erziehung der Insassen zur Selbständigkeit dienen und sie befähigen sollten, nach ihrer Entlassung ihren Platz in der menschlichen Gesellschaft wieder einzunehmen.

Am 7. Juni 1924 wurde das Gesetz über die Einrichtung der Anstalt unterzeichnet und trat in Kraft. Im April 1926 wurde mit der Errichtung der Gebäude begonnen. Im April 1927 kamen die ersten Insassen und allmählich wurden die Frauen, an denen ihre Strafe an anderen Orten vollzogen wurden, auch nach Alderson überführt. Im Juni 1928 war die Belegung auf 200 angestiegen, und diese Zahl verdoppelte sich im folgenden Jahr.

Die derzeitige Leiterin, Frau Nina Kinsella, ist seit Oktober 1949 an dieser Stelle tätig. Ehe sie diesen Posten übernahm, arbeitete Frau Kinsella

mehrere Jahre als Assistentin des Direktors James V. Bennett und als Leiterin des Gefängnisaufsichtsdienstes im Büro der zentralen Gefängnisverwaltung (Federal Bureau of Prisons).

Das Kuratorium. Der Generalstaatsanwalt der Vereinigten Staaten, der Direktor des Büros der Zentralen Gefängnisverwaltung und die Leiterin der Bundesstrafanstalt für Frauen bilden zusammen mit vier prominenten Bürgern der USA ein Kuratorium für die Anstalt. Die vier Staatsbürger, die dem Kuratorium angehören, werden vom Präsidenten der Vereinigten Staaten ausgewählt; sie erhalten kein Honorar.

Die Aufgaben und Ziele

Wie für alle anderen Einrichtungen des Bundes-Gefängnissystems, so ist es auch für die Strafanstalt in Alderson die erste Pflicht, die Urteile des Gerichtes genau zu vollziehen. Aber die Aufgaben der Anstalt beschränken sich nicht auf die bloße Bewachung. Das Büro der Zentralen Gefängnisverwaltung bemüht sich vielmehr in Übereinstimmung mit seinen grundlegenden Anschauungen um die Verwirklichung menschlicher Werte. Die Bemühungen zielen auf eine Veränderung der Einstellung der Gefangenen, die in den Tiefen ihres Charakters verankert sein soll, in dem Bestreben und dem Wunsch, ein Leben der Selbstachtung und des Gehorsams gegenüber dem Gesetz zu führen. Zu diesem Zweck hat die Anstalt ein vielseitiges Behandlungs- und Schulungsprogramm entwickelt. Dieses Programm besteht in der Hauptsache aus Gelegenheit zur Arbeit, Übung von guten Arbeitsmethoden und -gewohnheiten, Freizeit, Gelegenheit zu religiöser Betätigung, ärztlicher Behandlung und allgemeiner Bildung. Die Entwicklung persönlicher Initiative und die Förderung gesunder Interessen und Beschäftigungen sind gleichwichtige Faktoren. Gerade die Unwägbarkeiten sind für den Erfolg des Resozialisierungsprogramms ausschlaggebend.

Organisation und Verwaltung

Sämtliche Mitarbeiter von Alderson unterstehen dem Direktor, der seinerseits unmittelbar dem Leiter der Zentralen Gefängnisverwaltung verantwortlich ist. Ein Personalbeamter leitet den Einführungsunterricht für alle neuen Angestellten; außerdem führt er Fortbildungskurse und besondere Kurse für Supervisor [1]) durch. Der Mitarbeiterstab gliedert sich in Angehörige der folgenden Abteilungen: Verwaltung, Supervision [1]), Aufsichtsdienst, Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Technik und die Industriebetriebe der Zentralen Gefängnisverwaltung.

---

1) Supervisor: eigentlich Praxisberater (auch Vorgesetzter mit der Aufgabe, die ihm Unterstellten beruflich zu beraten und anzuleiten). Supervision: Praxisberatung. Unter dem Begriff der Supervision ist hier offenbar alles zusammengefaßt, was sowohl der psychologischen Betreuung der Gefangenen als auch der fachlichen Anleitung und Aufsicht der Mitarbeiter dient. Speziell für die zuletzt genannten Aufgaben gibt es in den amerikanischen Sozialeinrichtungen hauptamtliche Kräfte mit einer besonderen Ausbildung in „Supervision". Die Übersetzerin.

Die Verwaltung wird von einem Verwaltungsdirektor und einem stellvertretenden Verwaltungsdirektor geleitet. Die Abteilung ist verantwortlich für das Vorratslager, die Buchhaltung, den Einkauf der Gefangenen und die Personalabteilung. Die Gefangenen-Einkaufsabteilung versorgt die Insassen mit kleinen Dingen, wie z. B. Toilettenartikel, Süßwaren und Bastelmaterial. Der „Frauen-Laden", eine Unterabteilung des Gefangeneneinkaufs, gibt den Gefangenen die Möglichkeit, einen Teil der selbstgefertigten Gegenstände zu verkaufen.

Die von Sachverständigen geleitete Abteilung, der der stellvertretende Anstaltsleiter vorsteht, umfaßt die Abteilungen zur vorzeitigen Entlassung auf Bewährung, die mit der Einstufung der Gefangenen und der Auswertung der Berichte beschäftigten Abteilungen, außerdem die Ausbildungs-Abteilung und die Abteilung für religiöse Angelegenheiten.

Der Aufsichtsdienst untersteht einem Aufsichtsleiter, dem mehrere Oberverwalter und Verwalter sowie Hauptwachtmeister und Oberwachtmeister beigegeben sind. Sie haben die Aufgabe, die Sicherheit der Anstalt aufrecht zu erhalten, für die Gefangenen und ihre Ausbildung zu sorgen, sowie ihre Betätigung zu beaufsichtigen.

Die Abteilung Hauswirtschaft, die die Zubereitung und Ausgabe des Essens überwacht, wird von einem Verpflegungsverwalter und einer Wirtschafterin geleitet, sie umfaßt mehrere Wirtschaftshelferinnen und eine Verpflegungsassistentin, der die Bäckerei untersteht.

Der Leiter der Landwirtschaftlichen Abteilung leitet alle landwirtschaftlichen Arbeiten mit der Hilfe eines Verwalters in der Molkerei und mehreren landwirtschaftlichen Angestellten. Der Gutshof erzeugt einen großen Teil der Nahrung für die Insassen, und die Molkerei sorgt für alle benötigten Milcherzeugnisse. Vor kurzem wurde außerdem eine Geflügelzucht eingerichtet.

Der Leiter der Technischen Abteilung, der unmittelbar dem Direktor untersteht, überwacht alle technischen Vorgänge, die Instandhaltung und den Neubau von Gebäuden sowie die Ausstattung. Hierzu gehören das Kraftwerk, das Wasserwerk und die Kanalisation, die einem Oberingenieur unterstehen, außerdem eine Garage und mehrere Werkstätten unter Leitung eines Obermeisters. Zu dieser Abteilung gehört auch ein Beamter für Hygiene und Sicherungsmaßnahmen.

Der ärztliche Dienst umfaßt einen Oberarzt, einen Assistenzarzt, einen Zahnarzt, eine Schreibkraft, einen Leiter der Pflegeabteilung und sieben anerkannte Krankenschwestern, die sämtlich Angestellte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes der Vereinigten Staaten sind. Der ärztliche Dienst ist für die Vorbeugung und die Behandlung von körperlichen und seelischen Erkrankungen der Insassen zuständig.

Die Industriebetriebe. Die Arbeitsbetriebe der Zentralen Gefängnisverwaltung in Alderson sind Teil einer regierungseigenen Gesellschaft, deren

Hauptverwaltung sich im Büro der Gefängnisverwaltung in Washington befindet. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, für die Arbeit und Ausbildung der Gefangenen in den Straf- und Besserungsanstalten der Bundesregierung zu sorgen. Die Gesellschaft untersteht der Aufsicht eines sechsköpfigen Kuratoriums, dessen Mitglieder die Landwirtschaft, die Arbeiterschaft, den Einzelhandel, die Verbraucher, die Industrie, das Verteidigungsministerium und die Staatsanwaltschaft vertreten. Alle Erzeugnisse und Dienstleistungen, die durch die Einrichtungen der Gesellschaft hergestellt oder ausgeführt werden, gehen ausschließlich an die Abteilungen und Einrichtungen der USA-Regierung.

In der Strafanstalt von Alderson gibt es zwei industrielle Betriebe: die Kleiderfabrik und die Wäscherei. Die in diesen Betrieben arbeitenden Frauen erhalten niedrige Löhne, die sie entweder als Rücklage für ihre Entlassung sparen, als Unterstützung für ihre Angehörigen verwenden oder – in gewissen Grenzen – in der Einkaufsabteilung ausgeben dürfen, mit besonderer Genehmigung auch für Bastelmaterial oder andere Dinge, die ihrer Resozialisierung dienen. Außer für direkte Hilfe für die Insassen werden die Gewinne dieser Betriebe auch anderweitig zum Wohle der Gefangenen verwandt, z. B. zur Finanzierung der Abteilung für Berufsausbildung, der hauswirtschaftlichen Abteilung und der Werk- und Bastelabteilung. Die Gesellschaft stellt auch den Fond für Belohnungen an Gefangene, die sich durch ihr Verhalten im Gefängnis besonders ausgezeichnet haben, zur Verfügung.

Die Mitarbeiter. Die Mitarbeiter der Anstalt in Alderson werden, genau wie die aller anderen Einrichtungen des Bundes-Gefängniswesens, aus einem Personenkreis ausgewählt, der von einer Kommision der US-Zivilverwaltung auf Grund von vergleichenden Examen vorgemerkt wird. Jeder Mitarbeiter muß bestimmte Voraussetzungen erfüllen und eine entsprechende Probezeit ableisten, ehe er fest angestellt wird.

Der Behandlungsplan

Die Bundesstrafanstalt für Frauen in Alderson unterscheidet sich durch bestimmte weibliche Züge von den Anstalten für Männer. Unabhängig davon gelten die Grundsätze und Ordnungen, die für das gesamte Gefängnissystem des Bundes maßgebend sind, auch hier. Alderson ist ein Teil des „Einheitlichen Gefängniswesens des Bundes".

Die Aufnahme der Gefangenen. Frauen die gegen Bundesgesetze verstoßen haben, werden von den US-Polizeibeamten in die Anstalt gebracht. Jede neue Insassin wird direkt zur Aufnahme- und Zugangsabteilung gebracht, wo sie von der für die Registrierung zuständigen Sekretärin befragt und photographiert wird und wo ihre Fingerabdrücke genommen werden. Gleichzeitig wird sie von einem der Mitarbeiter des ärztlichen Dienstes einer vorläufigen Untersuchung unterzogen. Anschließend wird sie über die Hausordnung aufgeklärt und bekommt ihre Zelle zugewiesen

Während ihres dreißigtägigen Aufenthalts in der Zugangsabteilung bekommt die Gefangene Anstaltskleidung und erhält eine Anleitung zur Körperpflege, zur Pflege ihrer Kleidung und ihrer Zelle. Sie wird gründlich untersucht und geimpft und hat Gelegenheit, sich auf das Leben in der Anstaltsgemeinschaft einzustellen. Intelligenz, Fertigkeit und Fähigkeiten werden getestet. Sie wird eingehend befragt, zu Beratungen herangezogen und beobachtet, damit der Klassifizierungsausschuß sich mit ihr vertraut machen und einen für die bestmögliche Lösung der individuellen Schwierigkeiten geeigneten Behandlungsplan aufstellen kann.

Jede Gefangene wird einer Fürsorgerin zugeteilt, an die sie sich um Anleitung und Hilfe bei ihren Problemen und um Rat in allen für sie bedeutungsvollen Fragen wenden kann. Die Fürsorgerin bemüht sich, soviel wie möglich, über die Vergangenheit und die Lebenssituation jeder einzelnen Gefangenen zu erfahren, und sie versucht, sie durch Befragen, aus Berichten und Beobachtungen so gut kennenzulernen, daß sie ihr die bestmögliche Beratung und Unterstützung zu geben vermag.

Der Klassifizierungsausschuß. Der Klassifizierungsausschuß besteht aus dem Direktor der Anstalt, seinem Stellvertreter, dem Aufsichtsleiter, den Geistlichen, dem Oberarzt, dem Leiter der Arbeitsbetriebe und dem der Hauswirtschaftsabteilung, den Fürsorgerinnen und dem Ausbildungsleiter.

Wenn eine Frau ihren Aufenthalt in der Zugangsabteilung abgeschlossen hat, wird sie dem Klassifizierungsausschuß vorgestellt, um bei der Aufstellung des für sie geeigneten Behandlungsplans mitzuhelfen. Sie bekommt ihren Raum und ihre Arbeit zugewiesen, sie wird verschiedenen Ausbildungskursen und Freizeitbeschäftigungen zugeteilt. Die Fürsorgerin bereitet vor der Sitzung des Klassifizierungsausschusses einen Bericht über die betreffende Gefangene vor und gibt jedem Ausschußmitglied eine Kopie davon. In der Sitzung erstattet sie dann nur einen kurzen Bericht.

Der Klassifizierungsausschuß entscheidet am Ende des Aufenthalts in der Zugangsabteilung über jede neue Gefangene, er prüft und beschließt weiterhin auch über Fragen einer etwaigen Änderung in Bezug auf den Arbeitseinsatz, die Unterbringung, den Unterrichtsplan, bestimmte Erleichterungen (privilegies) und über andere Wünsche der Gefangenen.

Die Unterbringung und das Gemeinschaftsleben in den einzelnen Pavillons. Die Wohngebäude sind wie alle anderen Gebäude in der Anstalt von Alderson aus rotem Backstein mit einer weißen Kante in einem etwas abgewandelten Georgian Kolonialstil gebaut. Die Wohnräume verteilen sich auf zwei Stockwerke. Die Verwaltungsgebäude, Betriebsgebäude, Krankenhaus, Aufnahmebau, Schulhaus mit Aula und Kapelle und die Pavillons umschließen zwei quadratische Plätze, zwischen denen ein gewisser Höhenunterschied besteht und die jeweits an drei Seiten von Gebäuden umgeben sind. Ganz in der Nähe der beiden geschilderten Ge-

bäudekomplexe befinden sich das Lagerhaus, die Wäscherei, die Werkstätten, die Konservierungsanlage, das Treibhaus und die Wohnungen der Mitarbeiter. Die Molkerei und ein Wohnhaus für die dort beschäftigten Gefangenen stehen etwa eine Meile entfernt.

Das Pavillonsystem, das eine entsprechende Unterteilung und einen auf den einzelnen abgestimmten Behandlungsplan ermöglicht, bildet eine notwendige Voraussetzung für die Beobachtung einer Gruppe von so starker Unterschiedlichkeit wie die Belegschaft der Gefangenen.

In jedem Pavillon wohnen etwa vierzig Frauen in Einzelschlafräumen, außerdem gibt es drei kleine Schlafsäle für je drei bis fünf Insassen. Sieben Pavillons haben außerdem je zwei Schlafsäle für acht bis zehn Personen. Die Frauen halten ihre Räume selbst in Ordnung und tragen durch kleine persönliche Vorkehrungen zu ihrer Wohnlichkeit bei. Außer den Schlafräumen enthält jeder Pavillon ein Wohnzimmer, ein Arbeitszimmer, Wäsche- und Lagerräume und ein kleines Büro. Eine Aufsichtsbeamtin überwacht das Leben in den Pavillons. Ein Pavillon, in dem die Insassen ihre Angelegenheiten selbst verwalten, beherbergt die verantwortungsbewußten Frauen, die weniger Aufsicht brauchen als die normalen Gruppen. Diese Frauen werden u. a. auf Grund von Charaktereigenschaften, Geschicklichkeit und dem Wunsch nach Entfaltung größerer Verantwortung für das eigene Leben ausgewählt.

Es gibt sechs Pavillonküchen, von denen je eine ein, zwei, drei oder vier anschließende Pavillons versorgt. Außerdem gibt es eine Küche für die Mitarbeiter der Anstalt.

Die Arbeits-Verpflichtung. Jede Gefangene, die körperlich dazu in der Lage ist, arbeitet täglich acht Stunden. Die zugewiesenen Arbeiten sind mehr als nur ein Mittel, die Frauen zu beschäftigen. Sie helfen der Anstalt, dem Ziel einer sich finanziell selbst tragenden Einrichtung näherzukommen und gleichzeitig dienen sie dazu, die Frauen auszubilden und in ihnen eine Einstellung zur Arbeit zu entwickeln, die ihnen ihr Leben lang zugute kommen kann. Jede Gefangene kann so einen wertvollen Beitrag zum Leben der Anstaltsgemeinschaft leisten, wodurch wiederum in ihr selbst das Gefühl der persönlichen Veranwortung gestärkt und das Bewußtsein geweckt wird, daß sie ihren Platz auszufüllen vermag.

Die Gesellschaft für bundeseigene Gefängnisbetriebe sorgt für die Gelegenheit zu fachlicher Ausbildung in der Wäscherei und in der Fabrik für Bekleidungsgegenstände. Die Wäscherei übernimmt zusätzlich zu den Arbeiten für die Anstalt in Alderson Aufträge für ein Militärkrankenhaus und für andere regierungseigene Einrichtungen. Die Wäscherei ist neuzeitlich eingerichtet und wird nach modernen Grundsätzen geleitet. Die Fabrik für Bekleidungsgegenstände stellt Hemden, Schlafanzüge, Shorts, Schürzen, Arztkittel und viele andere Gegenstände her, die an staatliche Einrichtungen verkauft werden. Die Herstellung von Bekleidungsstücken

nimmt unter den Anstaltsbetrieben eine hervorragende Stelle ein. Besonders wichtig ist dies für alle einigermaßen geschickten Frauen, denn sie werden dadurch so ausgebildet, daß sie nach ihrer Entlassung bessere Möglichkeiten haben, gutbezahlte Stellungen in der Privatindustrie zu bekommen und auszufüllen. Die beiden Industriebetriebe bezahlen geringe Löhne, die von manchen Frauen, die für Angehörige zu sorgen oder andere finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen haben, dringend gebraucht werden. Die Frauen, die in diesen Betrieben arbeiten, erhalten außerdem als Belohnung eine zusätzliche Verkürzung der Haftzeit. Beide Betriebe bieten den Frauen die Möglichkeit einer fachlichen Ausbildung.

Die Abteilung für Schneiderei und Kunstgewerbe, die zu den Ausbildungsstätten gehört, vermittelt den Frauen Fertigkeiten im Nähen, die sie später entweder zu Hause oder zum Broterwerb ausnutzen können. Diese Abteilung stellt alle Kleider für die Gefangenen her, außerdem Uniformen für verschiedene Einrichtungen, Krankenbekleidung, Bettdecken, und Betttücher, Steppdecken, Vorhänge und andere Hauhaltsgegenstände.

In dieser Abteilung werden auch die Kleider und das nötige Zubehör für die Gefangenen, die entlassen werden, hergestellt. Einige Wochen vor ihrer Entlassung geht die Gefangene in die Abteilung für Schneiderei und Kunstgewerbe, wo sie von den fertigen Kleidern auswählen oder sich Schnitt, Material und Farbe für ihre Entlassungskleidung aussuchen kann. Sie wählt auch Form und Material für Hut und Handtasche aus. Wenn sie ihre Kleidung anfertigen lassen will, wird ihr Maß genommen, und die Sachen werden für sie gearbeitet. Unter der fachkundigen Anleitung einer Meisterin werden die mit diesen Arbeiten beschäftigten Frauen oft sehr geschickt im Schneidern von Kleidern, Mänteln und Kostümen.

In der Abteilung Hauswirtschaft können die Frauen als Serviererinnen oder in der Bäckerei, der Küche oder Konservierungsabteilung beschäftigt werden. Die Köchinnen und die Serviererinnen bereiten und servieren das Essen für die Gefangenen und die Mitarbeiter der Anstalt. Beide Gruppen erhalten das gleiche Essen. Die Bäckerei versorgt sämtliche Küchen der Pavillons mit Brot, außerdem stellt sie Biskuits oder Kräppel her und brät (am Erntedankfest) die Truthähne für die gesamte Belegschaft der Anstalt. Die Konservierungsabteilung sterilisiert die Überschüsse der landwirtschaftlichen Betriebe und einen großen Teil der Vorräte für den Winter. In allen vier Unterabteilungen der Verpflegungsabteilung können die Frauen eine Berufsausbildung bekommen.

Die hauswirtschaftliche Abteilung schult die Frauen in Fertigkeiten, die sie sofort nach ihrer Entlassung daheim oder zum Broterwerb verwenden können. Die hauswirtschaftlichen Einheiten reinigen täglich die Pavillons mit Ausnahme der Schlafräume, für die jede Gefangene selbst verantwortlich ist.

Das Krankenhaus bietet Gelegenheit zur fachlichen Ausbildung als Krankengehilfin, damit die Gefangene später die Stellung einer Gehilfin oder Pflegerin in einem privaten oder öffentlichen Krankenhaus einnehmen kann. Gleichzeitig hat die einzelne Gefangene die Möglichkeit, sich im Anstaltskrankenhaus nützlich zu machen. Die von den Mitarbeitern des Krankenhauses unter der verantwortlichen Leitung der Oberschwester durchgeführte Ausbildung vermittelt den Insassinnen der Anstalt Grundkenntnisse und -fertigkeiten, so daß sie später an Spezialkursen für besondere Krankenhäuser oder Organisationen teilnehmen können. Die praktische Ausbildung wird durch Vorlesungen des Chefarztes und der Oberschwester ergänzt.

Alle Abteilungen des Krankenhauses sind gut ausgestattet. Angeschlossen sind: ein Ambulatorium, eine Zahnklinik, ein Labor, Büros, Röntgen-, Diathermie-, Ultraviolett- und Infrarot-Behandlungsräume, ein klinisches Labor, eine Diätküche, ein Unterrichtsraum, Elektrocardiograph und die Apparatur für Grundumsatzbestimmungen, eine Apotheke, eine Entbindungsstation, ein Operationssaal und Zimmer sowie Aufenthaltsräume für die Patienten. Das Krankenhaus nimmt bis zu fünfzig Patienten auf mit der Möglichkeit der Erweiterung bis auf fünfundsechzig Betten. Tätig werden Fachärzte für Chirurgie, Geburtshilfe, Urologie, allgemeine Medizin, Augen, Ohren, Nase, Hals und Zähne. Es besteht auch die Möglichkeit, Patientinnen zum Zwecke einer gründlichen psychiatrischen Behandlung in das St. Elisabeth-Hospital in Washington zu überführen oder für besondere klinische und chirurgische Maßnahmen in das staatliche Krankenhaus in Baltimore, Maryland oder Lexington, Kentucky. Unter der Leitung des Chefarztes bedeutet das Krankenhaus einen entscheidenden Faktor im Resozialisierungsprozeß einer großen Zahl von Frauen, die während ihrer Gefangenschaft die so dringend nötige ärztliche Behandlung erhalten.

Die Malergruppe besorgt den inneren und äußeren Anstrich sämtlicher Einrichtungen auf dem Gelände des Gefängnisses. Unter der Anleitung eines Meisters und eines Aufsehers können die hier eingesetzten Frauen bedeutende Fertigkeiten erwerben. Im Unterricht beschäftigen sie sich mit künstlerischen Fragen und mit Dekorationsaufgaben.

Das Lagerhaus verwaltet alle ein- und ausgehenden Sendungen. Die hier eingesetzten Frauen werden in allen Gebieten der Lagerhaltung unterwiesen. Einige arbeiten im Kühlhaus, schneiden das Fleisch und bereiten es für die Ausgabe an die Küchen vor. Die fachliche Ausbildung behandelt nicht nur die reine Lagerhaltung, sondern auch die Verwaltung und Organisation von Lagern und die einschlägigen Aufgaben kaufmännischer und anderer Art.

Gefangene, die im Freien arbeiten sollen und nach anstrengender körperlicher Arbeit verlangen, werden, wenn sie sich für die dort anfallenden Arbeiten eignen, dem Gutshof, dem Garten oder der Molkerei zugeteilt.

Eine andere Beschäftigung ist das Weben; aus dieser Tätigkeit ergeben sich drei Vorteile, die therapeutische Wirkung, die Verwertung von Resten, die andernfalls unnütz wären, und schließlich die Herstellung künstlerischer Gegenstände zur Ausschmückung der Gebäude. Die meisten Frauen, die dieser Abteilung zugewiesen werden, sind entweder körperlich behindert oder Rekonvaleszenten. Durch ihre Geschicklichkeit im Vorbereiten des Materials und im Bedienen der Webstühle entstehen schöne Tisch- und Haushaltstücher, Vorhänge, Dekorationsstoffe, Teppiche und zahllose andere Dinge für den Gebrauch innerhalb der Anstalt selbst.

Die IBM (Internationale Büro-Maschinen)-Locherinnen-Abteilung gehört zu der statistischen Abteilung des Büros für Forschung und Veröffentlichungen in der Verwaltung der Bundesgefängnisse. Die dieser Abteilung zugeteilten Frauen werden in der Aufstellung und Auswertung von statistischen Angaben geschult, in Fertigkeiten also, die für ihre Betätigung nach ihrer Entlassung sehr wertvoll sein können. In dem Verwaltungsgebäude lernen sie auch den Verityper und andere Büromaschinen bedienen.

In den verschiedenen Büros der Anstalt, die zum Teil neben den Angestellten eine oder mehrere Gefangene als Hilfskräfte beschäftigen, lernen die Gefangenen die verschiedenen Seiten der Büroarbeit kennen. Die Tätigkeit im Vervielfältigungsraum im Schulhaus vermittelt den dort eingesetzten Gefangenen die Möglichkeit, zusätzliche Kenntnisse zu erwerben.

Gefangene, die im Unterricht helfen dürfen, unterstützen die Arbeit im Werkraum, in der hauswirtschaftlichen Abteilung und in der Schule. Eine Gefangene verwaltet die Schulbücherei.

Zu den sonstigen Aufgaben der Gefangenen gehört die Mithilfe in der Zugangsabteilung, in einem der Wohngebäude oder in der Kleiderkammer, wo sie bei der Lagerung, Änderung und Ausgabe der Garderobe mitarbeiten.

Die Schulabteilung

Zu den Mitarbeitern der Schulabteilung gehören ein Schulleiter, der für das gesamte Programm verantwortlich ist und die Lehrer für allgemeine schulische Bildung, für Wirtschaft, Hauswirtschaft, Werkarbeit, Schneidern und Musik, außerdem ein Leiter für die Berufsausbildung. Der größte Teil des Unterrichts findet in der Willebrandt-Halle im oberen und im Ausbildungshaus im unteren Gebäudekomplex der Anstalt statt.

Einführung. Das Schulprogramm beginnt für die einzelne Gefangene schon, wenn sie sich in der Zugangsabteilung befindet. Die Lehrer unterrichten täglich eine Stunde in dieser Abteilung. Jeder Lehrer kommt einmal in jeder Woche in jede Klasse und erläutert in drei aufeinanderfolgenden Stunden seine Aufgaben im gesamten Bildungsprogramm. Außerdem gehen die Gefangenen zur Schule, um dort auf ihre Intelligenz, ihre Fertigkeiten und ihre Neigungen getestet zu werden. Vor der Klassifizierung

wird jede Gefangene über ihre Wünsche in Bezug auf Fortbildung befragt; die Ergebnisse des Tests werden mit ihr besprochen, und sie erhält Vorschläge, wie sie sich während ihres Aufenthaltes in Alderson weiterbilden kann.

Die Berufsausbildung. Die staatliche Schulbehörde von West-Virginia hat im Jahr 1952 das Berufsbildungsprogramm der Anstalt anerkannt. Die Organisation und die Durchführung dieses Programms entsprechen den Anforderungen der Gefängnisverwaltung und der Berufserziehungsabteilung der Schulbehörde. Diesem Plan zufolge erhalten alle Kursteilnehmer, die einen befriedigenden Abschluß erreichen, ein Zeugnis von der staatlichen Schulbehörde. Der Leiter der Berufsausbildungsabteilung koordiniert das Programm. Der staatliche Beauftragte für Handel und Industrie unterrichtet die Lehrer der Fortbildungskurse. Technische und andere notwendige Informationen werden von Fachlehrern vermittelt.

Das Berufsbildungsprogramm dient vor allem dem Zweck, die Gefangenen auf eine Arbeit vorzubereiten, die sie nach ihrer Entlassung aus der Anstalt annehmen und mit der sie ein ausreichendes Einkommen erzielen können. Die Gefangenen sollen die für bestimmte Stellen nötigen Fertigkeiten als Fachkräfte erwerben. Die gegenwärtige Entwicklung hat Maßstäbe geschaffen, die mehr bedeuten als Gewinn und Produktion. Führende Persönlichkeiten vertreten heute die Auffassung, daß man zufriedene Arbeiter und glückliche Menschen heranbilden sollte. Um das zu erreichen, muß man jegliche Minderbewertung, Mühsal und Eintönigkeit, die bisher mit vielen Arbeiten verbunden war, beseitigen. Man muß davon ausgehen, daß es für jede Arbeit einen „richtigen Weg" gibt, der ihrem Rhythmus entspricht und daß derjenige, der eine Arbeit gern tut und die richtige Methode erlernt hat, auch in ihr Befriedigung findet. Die richtige Arbeitstechnik schaltet möglichst Ermüdung, Langeweile und Unzufriedenheit aus. Aus dem Wissen um die Zusammenhänge entstehen Interesse, Verständnis und Einsicht. Der Arbeiter oder die Arbeiterin bekommen das Gefühl, daß sie Teil von etwas Wichtigem und Notwendigem sind. Aus all diesen Gründen muß das Programm der Berufsausbildung sorgfältig geplant und bedachtsam durchgeführt werden.

Die Berufsausbildung beginnt mit persönlicher Beratung zur Vorbereitung auf die Tests und Erhebungen. Die Gefangene wird auf ihren Gesundheitszustand untersucht, ihr Intelligenzkoeffizient, ihre Fertigkeiten und Neigungen werden getestet und in Fällen, in denen es zum besseren Verständnis einzelner wünschenswert erscheint, können zusätzliche Interessen- und Persönlichkeitstests durchgeführt werden. Zweck dieser Tests ist es, den Umfang der Fähigkeiten und Anlagen, die entwickelt werden können, festzustellen; aber auch der Untersuchungsablauf an sich hat schon einen gewissen therapeutischen Wert. Die meisten Frauen machen gern mit und sind dankbar, zu erfahren, für welche Arbeiten sie am besten geeignet sind. Die Ergebnisse der Tests bilden die Grundlage für Bespre-

chungen, in denen man sich besonders Mühe gibt, der einzelnen Gefangenen zu zeigen, wie sie die Falle des sprichwörtlich gewordenen „viereckigen Bolzen" der in ein rundes Loch eingepaßt werden soll, vermeiden kann.

All diese Beratungen haben ein doppeltes Ziel: sie sollen den Gefangenen helfen, sich selbst zu erkennen und zu ermitteln, was sie vom Leben erhoffen, außerdem sollen sie sachliche Informationen über Arbeitsmöglichkeiten und Löhne erhalten.

Die zur Berufsausbildung zugelassenen Gefangenen erkennen, daß man ihnen eine Chance für ihre eigene Bildung gibt, deshalb kommt auch kein Gefühl der Verbitterung auf über die „Verurteilung zu schwerer Arbeit", mit der man eine Schuld an die menschliche Gesellschaft bezahlen soll. Für jede Arbeit gibt es eine Arbeits-Analyse, und der Lehrer oder Meister gibt den Einzelnen eine sorgfältige Anweisung für alle Arbeitsmethoden und -techniken. Die Beschreibung der Arbeiten geht bis ins Einzelne und stellt das Ergebnis von vielen Stunden der Überlegung und Planung dar. Die Gefangene muß eine den Vorschriften entsprechende Mindestzahl von Stunden arbeiten, bevor ihr Antrag auf ein Zeugnis bei der staatlichen Schulbehörde eingereicht werden kann.

Die Gefangene wird weiter in eine Klasse eingewiesen, die mindestens einmal wöchentlich zusammenkommt und in der technische und andere zur Ausbildung gehörende Einzelheiten behandelt werden. Sie erhält dort Unterricht über die Entstehung des Berufes, für den sie bestimmt worden ist, über die Besonderheiten der Arbeit, über zweckentsprechende Bewerbungen, über Sicherheitsvorschriften und über alle einzelnen Arbeitsgänge, die zu dem entsprechenden Beruf gehören. Experten werden als Gäste gebeten, um über besondere Phasen der Arbeit zu den Klassen zu sprechen. Filme, in denen die Besonderheiten des jeweiligen Berufs dargestellt werden, bilden ein weiteres besonders erfolgreiches Ausbildungsmittel.

An die Ausbildung schließen sich Bemühungen an, der einzelnen Gefangenen in der Gemeinde, in die sie entlassen wird, einen Arbeitsplatz im erlernten Beruf zu verschaffen. Die Fürsorgerinnen in der Anstalt setzen sich mit den Bewährungshelfern in der Gemeinde und mit den Arbeitsämtern in Verbindung. Häufig sucht sich die Gefangene nach ihrer Entlassung mit Hilfe von Freunden und Verwandten lieber selbst eine Stellung.

Allgemeinbildende Kurse. Für die Gefangenen mit entsprechender Grund-, Mittel- oder höhere Schulbildung werden allgemeinbildende Kurse gegeben. Die Teilnahme an diesen Kursen wird empfohlen, sie ist aber nicht Pflicht. Besonders hingewiesen wird auf Kurse im Lesen, Schreiben, Rechnen und englischer Grammatik. Gefangene, deren Noten ausreichend erscheinen, können sich einem externen Test über die Allgemeinbildung an höheren Schulen unterziehen. Wenn sie Erfolg haben, erhalten sie von der staatlichen Schulbehörde in West-Virginia ein Zeugnis, das dem Abgangszeugnis der High-School entspricht.

Kaufmännische Kurse. Die kaufmännischen Lehrlinge bekommen Unterricht in Stenographie, Schreibmaschine, Registratur und Buchführung. Unter der Anleitung des Chefs der kaufmännischen Abteilung werden sie in der Bedienung der IBM-Verschlüsselungs- und Lochmaschinen und des Veritypers geschult.

Musikerziehung. Die Kursteilnehmer bereiten die Musik und Chöre für die Gottesdienste und andere Veranstaltungen vor. Besondere musikalische Darbietungen finden an Weihnachten und Ostern und auch sonst während des Jahres statt. Das Interesse wird durch einen Kurs gefördert, in dem das musikalische Verständnis durch Schallplatten geweckt und ausgebildet wird.

Hauswirtschaft. Die Ausbildung in den hauswirtschaftlichen Fächern findet in einer modern eingerichteten hauswirtschaftlichen Abteilung statt. Auf dem Lehrplan stehen: Nähen für Anfänger und Fortgeschrittene, Ernährungslehre, Säuglings- und Kinderpflege, persönliche Hygiene, Einkaufskunde, Aufstellen eines Haushaltsplanes und Auswahl der Kleidung. In dem Nähkurs für Fortgeschrittene haben die Teilnehmer die Möglichkeit, ihre eigenen Kleider für ihre Entlassung zu nähen, oder sie können Material kaufen, aus dem sie Kleider zum Verschenken für ihre Kinder oder andere Familienangehörige nähen.

Basteln und Werken. In der Werkarbeitsabteilung werden die Gefangenen unterrichtet in Lederarbeiten, Metallarbeiten, Töpferei, Stricken, Nadelarbeiten, in der Herstellung von Beschäftigungsmaterial für kleine Kinder, im Weben, in Holzarbeiten, Kunstgewerbe und anderen Freizeitbetätigungen. Wenn sie den eigentlichen Kursus beendet haben, gehen die Gefangenen regelmäßig während ihrer Freizeit in die Werkstatt und setzen ihre Arbeiten fort. Neben der persönlichen Befriedigung, die die schöpferische Arbeit ihnen vermittelt, berücksichtigen die Frauen den beachtlichen finanziellen Ertrag, den sie aus dem Verkauf der von ihnen selbst gefertigten Dinge durch den „Frauen-Laden" erzielen.

Interessen-Kurse. Immer beliebt sind Kurse über Tagesereignisse und Schönheitspflege. In den Kursen über Tagesereignisse wird über Neuigkeiten und Nachrichten berichtet und diskutiert. Der Schönheitspflegekurs vermittelt Kenntnisse über Haar- und Körperpflege und bereitet die Gefangenen auf Berufsmöglichkeiten im kosmetischen Bereich vor.

Die Küchenleiterin hält einen Sonderkurs für die Diätköchinnen aus allen Abteilungen ab.

Der katholische Geistliche unterrichtet mehrere Klassen in Religionslehre. Der evangelische Geistliche leitet einmal wöchentlich eine Diskussionsgruppe und hält an jedem Sonntagmorgen Sonntagsschule ab.

Freizeit und Erholung. Zu den unter Aufsicht und Anleitung durchgeführten Freizeitbeschäftigungen gehören: Fußball, Tischtennis, Badminton, Volleyball, Gymnastik, Bridge, Spaziergänge und Freiluftveranstaltungen

an Feiertagen. Für die gesamte Belegschaft wird jede Woche ein Film gezeigt. Die Teilnahme am Freizeitprogramm ist freiwillig.

Die Bibliothek. Eine schöne, wohlversehene Bibliothek versorgt die gesamte Belegschaft mit Lesestoff. Nachschlagewerke, technische und andere Fachbücher, Belletristik, eine große Zahl von Zeitschriften, Zeitungen und anderen Veröffentlichungen sind vorhanden. Neben der Bibliothek hat jedes Wohnhaus eigene Bücher und Zeitschriften für die Bewohner des betreffenden Pavillons. Während der Ausgabestunden hilft eine als Bibliothekarin eingesetzte Gefangene den anderen bei der Auswahl.

Für den Unterricht steht eine Bibliothek mit audi-visuellen Hilfsmitteln, wie Filmen, Platten, Projektionsapparaten und Plattenspielern nebst Aufnahmegerät zur Verfügung.

„Der Adler." Der „Adler" ist eine dreimal im Jahr erscheinende Zeitschrift. Die Gefangenen arbeiten freiwillig an ihrer Herstellung während ihrer Freizeit; sie liefern ernste und heitere Beiträge, Gedichte und Erzählungen. Die Zeitschrift wird gelesen von den Gefangenen selbst, ihren Angehörigen, Insassen anderer Anstalten und daran interessierten freien Persönlichkeiten.

Religion. Zwei Geistliche stehen für die Beratung der Gefangenen und die Gottesdienste zur Verfügung. Die Gottesdienste sind gut besucht, obwohl die Teilnahme nicht verlangt, sondern nur empfohlen wird. Die Chöre sorgen für die musikalische Umrahmung.

Disziplin. Im gesamten Resozialisierungsprogramm wird sehr großer Wert auf alles gelegt, was dazu dient, die Selbstbeherrschung, die Charakterfestigkeit, die Ordnungsliebe und die Leistungsfähigkeit der Gefangenen zu stärken. In den Sonderkursen wird ebenso wie bei allen regelmäßigen Tätigkeiten großer Nachdruck auf korrektes Betragen gelegt. Die Aufrechterhaltung einer positiven Einstellung ist nur eine Seite der Disziplin, die mit konstruktiven Mitteln arbeitet, durch Ermutigung und die Bereitschaft, den Frauen bei der Aufklärung von Mißverständnissen und bei ihren Bemühungen um Anpassung an die Notwendigkeiten des Lebens beratend beizustehen.

Für gutes Verhalten gewährt das Gesetz für jeden Monat eine Reduzierung der Haftzeit um eine bestimmte Anzahl von Tagen.

In Fällen einer Verletzung der Hausordnung oder mangelnder Bereitschaft, mit den anderen zusammen zu arbeiten, fallen Privilegien, wie Rauchen oder Filmbesuch fort. Wenn eine Gefangene sich auch dann nicht einfügt, wird ihre Isolierung empfohlen. Eine zur Isolierung verurteilte Frau wird in einen Raum in einem isolierten Teil des Wohngebäudes eingewiesen. Hier ist sie von jeglicher Teilnahme an den gemeinsamen Betätigungen abgeschnitten, bis sie ihr eigenes Verhalten richtiger beurteilt und ihre Haltung ändert. Dies gelingt meist in wenigen Tagen und darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Direktors länger als zehn Tage fortgesetzt werden.

Beziehungen zur Familie

Post. Die Frauen dürfen mit den Angehörigen ihrer eigenen Familie und mit anderen auf einer genehmigten Liste aufgeführten Personen korrespondieren. Jede Woche wird offizielles Briefpapier ausgegeben. Zusätzliche Briefe geschäftlichen Inhalts können von der zuständigen Fürsorgerin genehmigt werden. Ansichtskarten, die die Gefangenen selbst gemacht oder in der Kantine gekauft haben, können benutzt werden.

An Weihnachten darf jede Gefangene entsprechend den Vorschriften von einem ihrer Briefpartner ein Geschenkpaket erhalten. Die Gefangenen können an bestimmten Tagen des Monats Pakete mit handgearbeiteten Gegenständen an ihre Briefpartner und ihre Kinder schicken. Bestimmte Zeitschriften oder Zeitungen des Heimatorts können abonniert werden.

Besucher. Die Gefangenen dürfen unter der Aufsicht eines Beamten in einer Art Wohnzimmer Besuche empfangen. Die Familie wird hierzu aufgefordert, weil Gefangene an Selbstvertrauen gewinnen, wenn sie wissen, daß ihre Familie und ihre Freunde Anteil an ihnen nehmen. Die Bedeutung der Bindung an die Familie wird immer wieder betont.

Die Babies

Wahrscheinlich sind die Babies, die nach der Verhaftung ihrer Mütter geboren werden, die beliebtesten und am meisten umsorgten Bewohner der Anstalt.

Wird eine schwangere Frau in die Anstalt eingeliefert, so bekommt sie von Fachkräften vorgeburtliche Pflege und Anweisungen. Vor der Geburt des Kindes wird die Mutter der Schneiderei und der Werkabteilung zugewiesen, wo sie angeleitet wird, die Ausstattung für ihr Baby selbst herzustellen. Sie wird außerdem der Abteilung zur Herstellung von Babysachen zugewiesen, wo sie zusätzliche Dinge anfertigen kann. In der Wöchnerinnenzeit bleibt die Mutter mit ihrem Kind im Krankenhaus, wo sie Anleitung zur Säuglingspflege erhält.

Wenn die Gefangene aus dem Krankenhaus in eines der Wohnhäuser entlassen wird, werden eine Wiege und andere Sachen für das Kind in ihr Zimmer gebracht, und es ist ihre erste Aufgabe, selbst für das Baby zu sorgen. Ist sie dazu in der Lage, so können ihr weitere leichte Arbeiten innerhalb des Wohnhauses übertragen werden. Die Gegenwart der Babies in den Pavillons erhöht ihre wohnliche Atmosphäre.

Die Mutter wird auch aufgefordert, der Fürsorgerin bei der Ausarbeitung von Plänen zu helfen, wo das Kind untergebracht werden soll, wenn die Ärzte seine Entlassung aus der Anstalt für richtig halten. Bis zur Entlassung der Mutter müssen sorgfältige Vorkehrungen für die Unterbringung des Kindes in seiner Familie, bei Freunden oder in einer anderen Institution getroffen werden. Alle Pläne werden durch das zuständige Jugendamt geprüft.

Die Entlassung

Vom Tage ihrer Verurteilung an gilt das oberste Interesse aller Gefangenen dem Tag, an dem sie zu ihren Familien und Freunden und in ein normales Leben zurückkehren können. Der Tag der Entlassung mag abwechselnd herbeigesehnt und gefürchtet werden, auf jeden Fall wird er mit großem Verlangen erwartet. Der Entlassungstag kann vorverlegt werden auf Grund eines Strafnachlasses wegen guter Führung, Anerkennung von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit oder besonderer Verdienste während des Aufenthaltes in der Anstalt.

Wenn die Gefangene einen Anspruch auf „Bewährung" besitzt und wenn sie einen dahingehenden Antrag gestellt und gleichzeitig einen Plan für ihre Zukunft vorgelegt hat, der gutgeheißen wird, dann kann ihr der Gnadenausschuß Entlassung auf Bewährung genehmigen und verlangen, daß sie einen Teil ihrer im Urteil festgelegten Strafzeit unter Aufsicht in der Gemeinde, in die sie entlassen wird, verbringt.

Unmittelbar vor der Entlassung erhält die Gefangene noch die letzten Anweisungen von ihrer Fürsorgerin und unterschreibt die entsprechenden Papiere. Sie wird dann bis zur Abfahrtstelle begleitet.

Das Resozialisierungssystem hat das Ziel, einen Menschen in die Gesellschaft zu entlassen, der in der Lage, gewillt und bereit ist, die Verantwortung eines für sich selbst sorgenden und aufrechten Mitbürgers zu übernehmen. Unabhängig von den positiven Elementen des Resozialisierungsprogramms und den hoffnungsvollen Möglichkeiten der einzelnen Persönlichkeit wird der wahre Erfolg oder Mißerfolg des Bemühens um Resozialisierung in Alderson abhängen von dem künftigen Geschick jedes einzelnen Menschen, der einmal hier gefangen war.

Die Wirkung der Freiheitsstrafe auf die Frau

Von Regierungsrätin Dr. Elisabeth Meyer, Aichach, Frauenstrafanstalt

Wer schon einmal Gelegenheit hatte, eine Strafanstalt zu besichtigen, wird sich erinnern, welch eigentümliches Fluidum von einem solchen Haus ausgeht, welche Beklemmung dieses allseitige Zugesperrtsein hervorruft. Aber nicht nur der Besucher einer Anstalt steht unter diesem Eindruck, auch jeder neu ankommende Beamte kennt dieses Erlebnis und braucht eine gewisse Zeit, bis er spürt, daß innerhalb der Mauern ein Lebensraum vorhanden ist, in dem es sich existieren läßt. Um wieviel mehr muß dieses Erlebnis bestimmend sein für einen Menschen, der als Verurteilter in solch ein Haus kommt, der über keine Schlüssel verfügt, sondern tatsächlich dieser Situation ausgeliefert ist. Im Grunde gibt es nur zwei vitale Reaktionen auf dieses schreckhafte Erlebnis: Aufbegehren oder Angst.

Und damit sind wir schon bei den ersten Wirkungen, die die Freiheitsstrafe zeitigt. Der Mensch, dem das so wesentliche Grundrecht der Freiheit

genommen ist, fühlt sich in seiner vitalen Existenz bedroht. Welche von den beiden obengenannten Reaktionsformen der Inhaftierte nun wählt, hängt von seinem Temperament, seinem Elan, ab. Häufig wechseln auch die beiden Formen einander ab, z. B. folgt der Phase lähmenden Entsetzens der Bewegungssturm, in dem der Gefangene mit den Fäusten gegen die Türen trommelt, oder der sogenannte Haftkoller macht infolge physischer Ermüdung einer resignierten depressiven Verfassung Platz. Die Stärke der Reaktion ist bestimmt durch die Eindrucksfähigkeit des Betroffenen und seine Äußerungsbereitschaft und -fähigkeit.

Natürlich handelt es sich bei diesem Erlebnis um keine spezifische Wirkung der Freiheitsentziehung auf die Frau. Man kann wohl feststellen, daß der Freiheitsentzug mit gleicher Intensität auf Männer wie Frauen wirkt, da er an die tiefsten Wurzeln unseres Menschseins rührt. Wenn wir von besonderen Wirkungen des Vollzugs der Freiheitsstrafe auf Männer oder Frauen reden, so meinen wir eine gewisse geschlechtstypische Reaktionsweise auf die Haft.

Eine aggressive Auflehnung gegen die Freiheitsberaubung ist unter Frauen wesentlich seltener als bei Männern. Dies entspricht wohl der allgemeinen psychologischen Tatsache, daß Frauen sich in der Regel widerspruchsloser in ein als unvermeidlich erlebtes Schicksal fügen. Offenbar kommt der Frau die Einengung des Lebensraumes auch nicht so belastend zum Bewußtsein wie dem Mann, da sich ihr Alltagsleben auch in der Freiheit in aller Regel in einem kleineren, engeren Lebensraum bewegt, die Frau an Haushalt und Familie mehr gebunden ist. Um so mehr droht der Frau auch die Gefahr, sich mit der Haft stumpf und gedankenlos abzufinden, womit die Strafe im tiefsten ihren Sinn und Zweck verliert.

Aber auch eine Reihe von äußeren Umständen modifiziert das Straferlebnis. In seiner ganzen Ursprünglichkeit wird den Schrecken der Inhaftierung wohl nur der Erstbestrafte, der zum ersten Mal in eine Strafanstalt eingeliefert wird, auskosten. Bei der wiederholten Einlieferung ist, wenn nicht die Haftanstalt, so doch die Haftsituation als solche bereits bekannt und das Erschrecken durch eine bewußte Voreinstellung gemindert. Dann besteht ein Unterschied, je nachdem, ob der Straffällige verhaftet wird, oder sich freiwillig in das Unvermeidliche schickt und zum Strafantritt meldet. Freilich kann die Verhaftung auch das Ende einer Periode der Angst und Unsicherheit bedeuten und deshalb zunächst als Erlösung empfunden werden.

Im Grunde aber ist es die innere Einstellung zur Strafe und zur Verurteilung, die den Hafteindruck bestimmt. Mit der Verurteilung fügt die Gesellschaft dem Rechtsbrecher ein Übel zu, sie distanziert sich von ihm und seiner Tat und bekräftigt damit die Isolierung des straffälligen Menschen. Der Verurteilte fühlt sich der Gesellschaft gegenüber machtlos, unterlegen. Er versucht, sein Tun zu erklären, zu entschuldigen, zu beschönigen, zu leugnen. Sehr häufig steigert er sich dabei in eine agressive oder passive

Opposition gegen die Gesellschaft und ihre Repräsentanten, die Richter und Vollzugsbeamten hinein. Die Verurteilung hat seinen Selbsterhaltungstrieb angestachelt. Er ist peinlich darauf bedacht, die ihm verbliebenen Rechte zu wahren, er wittert ständig Gefahr, ist immer in Alarmbereitschaft. Seine Reaktion ist natürlich völlig verschieden, je nachdem, wie es um sein Selbstgefühl bestellt ist.

Das Selbstgefühl ist – nach Lersch, „Aufbau der Person" S. 266 – das Erlebnis des „Selbstseins in Abgehobenheit und Gegenstellung zu Um- und Mitwelt", somit also das Innewerden der Individuation. Es wird in zwei charakteristischen Akzentuierungen erfahren, dem mehr vital bestimmten Eigenmachtsgefühl und dem mehr geistbezogenen Selbstwertgefühl. Das erstere vermittelt das Gefühl der „vermeintlichen Mächtigkeit" gegenüber den Anforderungen des Lebenskampfes, das letztere das Bewußtsein des persönlichen Wertes. Beide sind mehr oder weniger abhängig von der Meinung der Mitmenschen, der Geltung vor der Umwelt.

Selbstverständlich ist das Selbstgefühl eines straffälligen Menschen angeschlagen, seine Geltung vor den Anderen hat erheblich gelitten. Ist nun sein Eigenmachtsgefühl an sich schwächlich und störbär, traut sich der Betreffende wenig zu, so wird er sich nun zurückziehen, in sich selbst verkriechen, eine deutliche Empfindlichkeit entwickeln, keine Initiative für seine künftige Lebensgestaltung entfalten, sich der Meinung nach dem Rat anderer, vitalerer Menschen – womöglich Hangkrimineller!! – richten und dadurch erneut versagen.

Diese Reaktionsform ist unter weiblichen Häftlingen sehr häufig. Es gibt sehr viele Frauen gerade in den einfachen Bevölkerungsschichten, die von Kind auf nie ein gesundes Selbstgefühl entwickeln konnten, die sich deshalb überflüssig, minderwertig auf der Welt vorkommen, als Aschenputtel in unserer auch heute noch deutlich auf die Männer zugeschnittenen Gesellschaftsordnung. Nicht selten ist dieses Minderwertigkeitsgefühl ja bereits die Wurzel der Straftaten, z. B. eines dirnenhaften Lebens. Auch berufen sich straffällige Frauen öfter als Männer auf die Verführung, der sie zum Opfer fielen.

Verfügt der Gefangene aber über ein naiv unkritisches Eigenmachtsgefühl, so wird er sein Versagen bagatellisieren, sich darüber leichtfertig hinwegsetzen, die Straftat „vergessen", d. h. aus seinem Bewußtsein verdrängen, Pläne schmieden, die über seine realen Möglichkeiten hinausgehen, alle Vorsichtsmaßregeln außer acht lassen, die Chance der Strafverbüßung, nämlich die Selbstbesinnung, versäumen und dadurch den gleichen Gefährdungen wie vorher ausgesetzt sein.

In der Regel paart sich ein solch unkritisches Eigenmachtsgefühl nicht nur mit mangelnder Intelligenz – der Anteil der Minderbegabten ist unter den straffälligen Frauen beachtlich hoch! –, sondern auch mit einem ebenso unkritischen Selbstwertgefühl, dem die Beeinträchtigung seiner Geltung

vor der Umwelt zwar lästig ist, ohne diesen Verlust aber in seiner eigentlichen Tragweite zu erkennen. Ein solcher Mensch versucht seine Straftat auf läppische Weise zu entschuldigen, mit anderen vermeintlichen Vorzügen zu zerreden und zu verharmlosen. Er jagt nach billiger Anerkennung, wird sich in der Anstalt gut führen, um gelobt zu werden und seine Selbstgerechtigkeit in der Abhebung gegenüber anderen „bösen" Gefangenen wieder aufzubauen, ja um sich selbst zum kleinlichen Sittenrichter über diese aufzuschwingen.

Auch dieses unkritische Selbstgefühl ist unter den Frauen recht oft vertreten. Es sind dies jene haltlosen, gedankenlosen, gutartigen, unter Aufsicht lenkbaren Geschöpfe, die unreif und infantil wirken, sich in der Anstalt wohlzufühlen scheinen, während der Haft eine Art Regression auf die Stufe des Schulkindes durchmachen, ihre Zukunft in märchenhaften Farben erträumen und mit ihren unrealistischen Lebenserwartungen und ichbezogenen Ansprüchen buchstäblich lebensuntüchtig sind.

Unkritisch sind im Grunde auch die eitlen Menschen, die in sich selbst verliebt sind, ständig von sich und ihren Vorzügen reden und geradezu erstaunt über die Möglichkeit der Mißachtung durch die Umwelt sind. Sie umgehen ihr Versagen wie die Katze den heißen Brei und finden immer neue Wege, sich ein applaudierendes Publikum zu verschaffen – gegebenenfalls sogar durch selbstgefällige Aufbauschung ihrer Straftat. Sie gehen realistischer Selbstkritik absichtlich aus dem Wege und quittieren die Kritik Anderer mit hysteriformen Beleidigtsein. Diese Reaktionsform findet sich hauptsächlich bei Hochstaplern. Hochstaplerinnen zeichnen sich durchaus nicht durch wirkliche Intelligenz aus. In der Strafanstalt fallen sie durch ihre guten Umgangsformen, ihre Biegsamkeit und Freundlichkeit, sowie ihr gepflegtes Äußere auf. Sie haben unter den Gefangenen einen gewissen Nymbus, scheinen dies aber kaum zu beachten.

In ihrer Reaktionsweise ähneln sie den Menschen mit unechtem, aufgebauschtem Selbstgefühl. Diese wissen allerdings recht genau ihre eigene, persönlich erlebte Minderwertigkeit abzuschätzen, versuchen dieselbe aber hinter hohlem Pathos zu verbergen. Dieses Selbstbewußtsein erschöpft sich in der äußeren Gebärde von Würde und Macht und klammert sich daran so sehr, daß deren Unechtheit in der Überbetonung erkennbar wird. Strafgefangene dieser Wesensart operieren immer mit dem Vergleich schlimmerer Verfehlungen, schlechterer Menschen, die sie äußerst drastisch zu schildern verstehen. Ihre eigene Straftat tun sie auch beim wiederholten Rückfall mit der Bemerkung „Jeder macht einmal einen Fehler" ab. Sie zeichnen sich durch hochmütige Absonderung von den Mitgefangenen aus, mit denen sie nur herablassend verkehren. Für ihre eigene Person sind diese Gefangenen sehr empfindlich und reagieren auf jede vermeintliche Beeinträchtigung mit der Drohung, sich zu beschweren, sofern eine blasierte Überhebung über den angeblich Schuldigen nicht schon die er-

wünschte Selbstbestätigung einbringt. Solche Gefangene erstreben immer Sonderrechte, Vorzugsposten, und nützen dieselben in der Regel in unlauterer Form aus. Es ist ihnen nur mit Strenge und Konsequenz beizukommen.

Ihre Ansprüche an die Umwelt machen sie dem ewig Unzufriedenen vergleichbar, der immerzu protestiert, das Strafmaß als ungerechtfertigt hoch bezeichnet, wenn er sich nicht gleich als unschuldig hinstellt, der verbohrt die Anderen für sein Versagen verantwortlich macht, der immer das erstrebt, was der Andere hat, nirgends – z. B. bei keiner Arbeit – aushält, von einer chronischen Unrast besessen ist und sich durch Neid und Ressentiment auszeichnet, deshalb queruliert und schimpft. Es ist aussichtslos, solche Menschen durch Nachgiebigkeit ruhigstellen zu wollen. Meist verfügen sie auch noch über eine beachtliche Antriebskraft und Ausdauer und müssen mehr oder weniger ertragen werden.

Die beiden letzten Gruppen sind unter weiblichen Inhaftierten zweifellos seltener als in einer Männeranstalt. Frauen verfügen nicht oft über soviel Initiative, eine solche Rolle innerhalb der Anstalt durchzustehen. Die wenigen Vertreterinnen dieser Gruppe der Störenfriede genießen zwar zunächst die Bewunderung der übrigen Gefangenen, werden aber in ihrer Phrasenhaftigkeit schnell entlarvt und alsbald belächelt, ja fast mißachtet.

Die Kraftlosen unter den anspruchsvollen Gefangenen verlegen sich auf sentimentale Selbstbemitleidung, wobei sie die nach ihrer Meinung zu Unrecht erduldeten Leiden förmlich genießen, in Krankheiten zu flüchten versuchen, um sich ihr Schicksal zu erleichtern und gleichzeitig das Mitleid der Umwelt als wirkungsvolle Kulisse auf sich zu ziehen. Es bedarf keiner besonderen Ausführungen, daß es sich bei ihnen um Lebensversager handelt, die der nächsten kriminellen Gelegenheit erliegen, die sich ihrer selbstsüchtigen Haltlosigkeit bietet.

Sentimentales Selbstmitleid, das sicherlich bei Männern seltener auftritt und solche der Lächerlichkeit preisgibt, ist die teilweise mit außerordentlichem Geschick gehandhabte Waffe vieler Frauen. M.E. ist es eine der wesentlichsten Erziehungsaufgaben des Strafvollzugs, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln diesem neurotischen Mechanismus entgegenzutreten, der nicht nur in der Anstalt, sondern auch in der Freiheit zur Tyrannei der gesamten Umwelt ausarten kann.

Es gibt dann auch Gefangene, die an ihren Minderwertigkeitsgefühlen wirklich leiden und echte Reue empfinden, ja darüber resignieren, sich selbst aufgeben und verachten, in Skrupel und Selbstvorwürfe verfallen, verzagt und traurig werden und der Entlassung aus der Anstalt mit großer Angst entgegensehen, auf Grund ihrer Bescheidenheit und Schüchternheit aber wohl kaum mehr eine Straftat begehen werden, also keine schlechte kriminalsoziologische Prognose bieten. Manche Frauen werden von einem tiefen Entsetzen über sich selbst und die Abgründigkeit ihrer Affekte ge-

packt, so daß sie verzweifelte Tage und Stunden erleben. Und wer schon entlassene Gefangene beobachtet hat, der weiß, daß manche in jedem Schaufenster ihr Äußeres kontrollieren, scheu die Blickbegegnung mit anderen Menschen vermeiden und ganz offensichtlich in der Angst leben, jeder sehe ihnen an, woher sie kommen und keiner bringe ihnen noch die lebensnotwendige Achtung entgegen.

Eine positivere Lebenserwartung haben diejenigen Gefangenen, die ihre Werteinbuße einsehen, sie aber durch positive Leistungen, also sachliche Kompensationen wieder wettzumachen versuchen. In der Strafanstalt sind diese Menschen die einzigen, die ihre Wiedergutmachungspflicht ernst nehmen, die die Strafe als Sühne ertragen, die Zeit in der Anstalt zu nützen verstehen und dem Personal in ruhiger, offener, freundlicher Haltung gegenüberstehen, ja sogar sachlich mithelfen. Freilich gelingt solche Gelassenheit nicht ohne inneren Kampf und verlangt, vor allem bei ursprünglich kraftvollem Eigenmachtsgefühl, enorme Beherrschung. Unter inhaftierten Frauen nötigt solche Haltung eigentlich Bewunderung ab. Die Frau ist ja von Natur aus weniger auf Erzielung objektiver Leistung angelegt. Der Mann vermag sich in seinem Werk zu verwirklichen und seine Selbstbestätigung zu erleben, die Frau neigt im allgemeinen dazu, diese in der Hingabe und Sorge für ihr nahestehenden Menschen und deren Gegenliebe zu suchen.

Selbstbeherrschung ist für einen beachtlichen Teil der Gefangenen ein Fremdwort. Insbesondere unter den Vorbestraften dominieren Gleichgültigkeit und Wurstigkeit. Sie reagieren ihre vitalen Regungen und Impulse ungehemmt und ungesteuert an ihrer Umwelt ab, einzig beseelt von dem Drang, sich auszuleben, ohne Selbstbesinnung und ohne Gespür für irgend etwas anderes als ihre primitiven Bedürfnisse. Widerstände quittieren solche Menschen mit zügelloser Entladung ihrer Affekte, erzieherische Bemühungen mit totaler Unansprechbarkeit. Sie kennen keine mitmenschlichen Bindungen, kein Mitgefühl und keine Verantwortung. Sie sind im wahrsten Sinn des Wortes asozial. Paart sich, was bei Frauen allerdings weniger häufig ist, diese parasitäre Einstellung mit Rücksichtslosigkeit und Aggressivität, dann haben wir es mit dem Antisozialen zu tun, dem die Kriminalität zum Lebensprinzip geworden ist.

Diese Menschen haben sich weit vom fraulichen Wesen entfernt. – Man sagt ja, daß es eine Wesenseigentümlichkeit der Frau ist, sich an die Personen und Dinge bes. ihrer näheren Umwelt gebunden zu fühlen und meldet aus diesem Grunde Bedenken gegen die Freiheitsstrafe bei der Frau an. Es ist richtig, die Freiheitsstrafe reißt die Frau aus dem Familienkreis, aus dem Milieu heraus. Die Inhaftierung bedeutet eine totale Veränderung der Lebensbedingungen, eine abrupte Drosselung der gewohnten sozialen Beziehungen. Sicher, die Briefverbindung bleibt bestehen, Besuchsmöglichkeit ist gegeben, aber der unmittelbare alltägliche Kontakt fehlt. Dies bedeutet eine enorme Härte für Familienmütter und

Ehefrauen, aber auch für deren Angehörige in der Freiheit. Nicht selten zieht ja die Inhaftierung der Mutter die Heimunterbringung der Kinder nach sich. Der Mann muß häufig ausquartiert werden. Ist es ein Wunder, daß die Entfremdung, die durch die Straftat grundgelegt wurde, sich durch die Trennung vertieft? Leider ist es eine Erfahrungstatsache, daß die Trennung das gegenseitige Mißtrauen der Gatten – nicht zuletzt durch Nachbarn und üble Freunde geschürt – noch steigert und manchmal sogar zum endgültigen Bruch führt. Andererseits liegt in der unfreiwilligen Trennung die Chance zum Nachdenken, zur inneren Wandlung der Gefangenen aus der Erkenntnis des Übels, das sie durch ihre Verfehlung nicht nur sich, sondern auch – oder vielleicht sogar besonders – ihren Lieben zugefügt hat.

Nun kommen aber die wenigsten Gefangenen aus geordneten Verhältnissen. Ein viel größerer Prozentsatz hält sich vor der Inhaftierung in asozialen und kriminellen Kreisen auf. Die Zeit der Haft bedingt nun zwangsweise einen Abstand und damit eine Lockerung der schädlichen persönlichen Beziehungen. Sie läßt die Hoffnung zu, daß in den ja häufig fluktuierenden Gruppierungen der Halb- und Unterwelt die Gefangene vergessen wird. Dies gilt auch für die Liebesbeziehungen der Inhaftierten. Im Gegensatz zu den Freundinnen der inhaftierten Männer erweisen die Freunde der straffälligen Frauen sehr wenig Hartnäckigkeit hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Kontakts. Nun begeben sich Frauen aber wohl selten mit Absicht und vollem Bewußtsein in kriminelles Milieu. Sie gehen in der Regel vielmehr eine persönliche Beziehung ein, durch die sie automatisch in einen asozialen Kreis hineingezogen werden. Wenn also die persönliche Bindung abreißt, so wird häufig auch die Rückkehr in die frühere Gruppe unterbleiben. Ob die Entlassene dann freilich wertvollere menschliche Bindungen eingeht, ist nicht vorauszusagen.

Eine erhebliche Zahl von Inhaftierten hat aber überhaupt keine näheren mitmenschlichen Beziehungen. Sie lebt von wechselnden Bekanntschaften und zufälligen Begegnungen. Die Strafhaft nimmt diesen Frauen nun auch dieses Mittel der Zerstreuung und Selbstbetäubung. Dadurch kommt ihnen ihre Leere und Isolierung quälend zum Bewußtsein und veranlaßt sie häufig, sich auf Eltern, Kinder und andere Menschen, denen sie zu danken haben oder verpflichtet sind, zu besinnen. Zusammenfassend darf deshalb wohl gesagt werden, daß die wertvollen Kontakte, die während einer Strafverbüßung aufgenommen werden, die Verluste an gute mitmenschlichen Beziehungen weit übersteigen.

Wenn wir nun aber schon von der sozialen Isolierung der Gefangenen gesprochen haben, so müssen wir jetzt auch noch das vieldiskutierte Thema behandeln: Wird man in einer Strafanstalt nicht schlechter statt besser? Die Gefahr ist naheliegend, denn die Insassen einer Strafanstalt sind natürlich eine negative Auslese. Und wenn es, wie wir oben besprochen haben, stimmt, daß eine beachtliche Zahl der straffälligen Frauen

an Minderwertigkeitsgefühlen leidet und wenig selbständig ist, sondern sich von Anderen führen oder von ihren Stimmungen und Affekten treiben läßt, dann werden diese Frauen zweifellos ihre imposanteren, weil kaltschnäuzigeren nnd rücksichtsloseren Mithäftlinge bewundern und zum Leitbild wählen. Darüber hinaus schafft das gleiche Schicksal und das gemeinsame Gefühl der Unterlegenheit eine gewisse Solidarität gegenüber den Beamten. Die geringere Anzahl an weiblichen Kriminellen behindert überdies eine sorgfältige Klassifizierung und Trennung der Gefangenen. Die negative Kontaktnahme erfolgt weniger während der Arbeit oder in sonstigen zielgerichteten Beschäftigungen sondern in besonderer Weise in den Gemeinschaftsunterkünften, in denen die Gefangenen in ihrer Freizeit unbeaufsichtigt und häufig auch untätig schwätzend beisammensitzen. Dem ist freilich auch nicht mit einer formalistischen Trennung von Erst- und Vorbestraften ausreichend abgeholfen. Gerade die erstmalig inhaftierte Frau hört besonders begierig auf die Aufklärung von selbstsicheren, erfahrenen Mitgefangenen. Die erstmalige Inhaftierung bürgt aber durchaus nicht dafür, daß es sich um eine erstmals straffällig gewordene Person handelt. Es kann sich dahinter ebenso eine abgebrühte Gewohnheitstäterin (z. b. Kupplerin, Abtreiberin!!) verbergen, die jede sittliche Wertordnung mißachtet.

Nun ist das Stichwort zum letzten Hauptpunkt unserer Betrachtung gefallen: Unseren weiblichen Gefangenen und Verwahrten fehlt eine fundierte Wertordnung. Sie entstammen in der Hauptsache den unteren Bevölkerungsschichten, sie sind wenig erzogen, zum großen Teil ohne erlernten Beruf, haben vielfach eine schlechte Schulbildung und rekrutieren sich weitaus mehr aus Dummen und Minderbegabten als die männlichen Kriminellen und zeigen fast alle erhebliche Zeichen äußerer und innere Verwahrlosung.

Dies offenbart sich deutlichst bereits in der Umkleidestation einer Frauenstrafanstalt. Es ist erschreckend, wie schmutzig, abgerissen und mangelhaft, insbesondere hinsichtlich der Unterwäsche, bekleidet und in welch geschmacklosen Fähnchen die Zugänge ankommen. – Der Anstaltsarzt wiederum ist der Kronzeuge für die sexuelle Entartung und Enthemmung dieser Frauen. Man sagt zwar, die Dirnen befänden sich im Arbeitshaus; es ist jedoch jedem, der an einer Frauenstrafanstalt tätig ist, wohlbekannt, daß auch von den Diebinnen und Betrügerinnen, die Gefängnis und Zuchthaus bevölkern, der größere Prozentsatz einem dirnenhaften Lebenswandel huldigt. Der gewohnte übermäßige Geschlechtsgenuß führt dann in der Anstalt zu einer Reihe von Entziehungserscheinungen, die dann wiederum Masturbation und lesbische Verfehlungen im Gefolge haben.

Eigentümlich ist, daß Eigentumsdelikte viel leichter in ihrem Unrechtsgehalt erkannt werden als sexuelle Verfehlungen. Nicht zuletzt die öffentliche Meinung steht hier einer Einsicht im Wege und behindert auch eine Erziehung zu persönlicher Zucht und Sauberkeit. Und mit der

sexuellen Hemmungslosigkeit wachsen die Verantwortungslosigkeit gegenüber den Kindern und die Skrupellosigkeit gegenüber dem keimenden Leben. – Höhere Werte scheinen vielen Gefangenen fast unbekannt und kaum faßbar.

Die Aufgabe des Strafvollzugs ist es deshalb vor allem, den Gefangenen eine rechte Wertordnung nahezubringen. Dies beginnt bei der Sorge für die Einhaltung einer äußeren Hausordnung, bei der Schaffung sinnvoller hygienischer Bedingungen, der Pflege von Wäsche, Kleidung und Haftraum. Dieser Gewöhnungsprozeß wird unterstützt durch die Erziehung zur Arbeit, evtl. sogar Berufsausbildung, und die Anleitung zu vernünftigem Haushalten mit der gewährten Arbeitsbelohnung. Der Anstaltsartzt untermauert die Erziehung durch die Wiederherstellung bzw. Erhaltung der Gesundheit. Der Anstaltslehrer bemüht sich, die Bildungslücken aufzufüllen, die Gefangenen für ihre persönliche Weiterbildung zu interessieren und sie vor allem zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzuregen. Dem Psychologen obliegt neben der Begutachtung die psychagogische Einzel- und Gruppenbetreuung, dem Anstaltspfarrer die seelsorgliche Führung.

Die Erziehungsaufgabe an Frauen sieht zunächst einfacher aus, da Frauen fügsamer und einordnungswilliger sind als Männer. Man darf aber nicht der Täuschung verfallen, daß der äußere Gewöhnungserfolg eine künftige sozial angepaßte Lebensführung verbürge. Die Schwierigkeit in der Arbeit mit Frauen liegt darin: Männer lassen sich eher von sachlichen Darlegungen überzeugen, Frauen hingegen von unkontrollierbaren Gefühlsregungen beeinflussen. Es muß deshalb versucht werden, sie in ihrem Gemüt zu ergreifen und sich gleichzeitig nicht mit einer oberflächlichen Gefühlsansteckung zufriedengeben, sondern die Erziehung auf die künftige Lebensbewährung abzustellen. Es ist dies eine Aufgabe, die bei jeder inhaftierten Frau neu und persönlich gestellt ist, die sorgfältiges Studium ihrer Eigenarten und verständige Einfühlung in ihre seelische Verfassung erfordert.

Man spricht heute allenthalben von humanem Srafvollzug. Darunter ist die Forderung nach einer menschenwürdigen Behandlung der Gefangenen in der Anstalt als Vorschule für ein späteres menschenwürdiges Leben in der Freiheit zu verstehen. Die Verhältnisse in der Anstalt sollen deshalb soweit möglich den Bedingungen eines sozial angepaßten, einfachen Lebens in der Freiheit angeglichen werden. Gerade aus diesem Grund möchte ich einer freundlichen Strenge in der Behandlung der Gefangenen das Wort reden und vor einer Überhäufung derselben mit mühelos erreichbaren materiellen Vergünstigungen warnen. Wenn es nicht gelingt, in der Haftzeit die Gefangenen, insbes. die Frauen, zur Beherrschung ihrer Ichsucht und damit zur Einordnung in eine Gemeinschaft und zur Selbstbescheidung zu bringen, ist eine Resozialisierung nicht zu erwarten.

Wer zu dieser Erziehungsaufgabe an straffälligen Frauen besser befähigt ist, männliche oder weibliche Beamten, ist wohl generell nicht festzulegen.

Zweifellos kommt es auf die jeweilige Einzelpersönlichkeit an. Beide Geschlechter bringen verschiedene, aber gleich wertvolle Voraussetzungen für den Dienst an einer Frauenstrafanstalt mit. Eine gesunde Anstaltsatmosphäre, die dem normalen Leben am besten entspricht, ist sicherlich durch kollegiales Zusammenwirken von männlichen und weiblichen Beamten zu erreichen, die sich durch die äußerlich armseligen Erfolge ihrer Arbeit nicht entmutigen lassen.

Zur Situation und Aufgabe der deutschen Erwachsenenbildung

Veröffentlichung des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen (78 S.) Stuttgart, Ernst Klett-Verlag, 1960.

Die Frage der Erwachsenenbildung geht jeden Staatsbürger an. So ist es begrüßenswert, daß der Deutsche Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen, der sich bewußt ist, wie sehr eine umfassende Reform des deutschen Bildungswesens nötig ist, eine neue Einschätzung und Einordnung der Erwachsenenbildung fordert. In dem vorliegenden Gutachten gibt der Deutsche Ausschuß einen Überblick über die Entwicklung des Problems und den Auftrag der Erwachsenenbildung in der Gegenwart. Dabei berücksichtigt er Wissenschaft und Technik, Ausbildung und Bindung, Politik, Muße und „Freizeit". In einem besonderen Abschnitt erörtert er die Frage Freiheit und Bindung in der Erwachsenenbildung und in zwei weiteren Teilen klärt er Struktur und Aufgaben der freien Erwachsenenbildung sowie Erwachsenenbildung und Öffentlichkeit.

Die gesamte Darstellung zeigt, wie gegenwartsnah die Gutachter die Situation erkannten und darzustellen vermochten. Von der Erkenntnis ausgehend, daß es Erwachsenenbildung im eigentlichen Sinne erst seit der Entstehung der modernen industriellen Massengesellschaft gibt, wird die Abhängigkeit dieser Einrichtung als Folge eines Wandels gesellschaftlicher Funktionen hervorgehoben. „Die Geschichte der Erwachsenenbildung zeigt in Deutschland ebenso wie in der Welt einen Wandel der gesellschaftlichen Funktionen dieser Bildungsart: was einst mit den Emanzipationsbestrebungen einzelner Gruppen und mit der Selbstbehauptung anderer eng verbunden war, wird nun zur Angelegenheit der ganzen Gesellschaft, die sich dem raschen Wandel ihrer Lebensbedingungen geistig anpassen muß; was einmal der Vermittlung eines Schatzes von anerkannten Kulturgütern dienen sollte, muß jetzt dem einzelnen Menschen und der Gruppe helfen, ihr Leben zu bewältigen". Dieser Kernsatz zeigt den Ausgangspunkt des Gutachtens. Nur so ist es auch verständlich, wenn immer wieder betont wird: die Einrichtung der Erwachsenenbildung müsse sich an alle wenden und müsse allen offenstehen, schon um sie gegen die entbildenden Mächte der Zeit widerstandsfähig zu machen, aber auch um ihnen zu helfen, den Weg zu sich selbst zu finden. Wenn wir heute von „Aufklärung" sprechen, so identifizieren wir uns nicht mit der Aufklärung, die sich im 18. Jahrhundert, im Zuge der Emanzipation des Bürgertums als Auflehnung gegen die Autorität der

Kirche vollzog, sondern wissen, was man früher „Aufklärung" nannte, ist heute Erhellung des Bewußtseins,

In dem besonders zu beachtenden Abschnitt „Freiheit und Bindung in der Erwachsenenbildung" wird betont: „der erwachsene Bürger der Demokratie darf durch keine Stelle im Staat oder der Gesellschaft zur Bildungsarbeit gezwungen werden." In diesem Zusammenhang wird aber auch hervorgehoben, die freien und freiwilligen Veranstaltungen für Erwachsene, die dem Lebenswillen des Bürgers ebenso wie dem Lebensinteresse der Gesellschaft entsprechen, gehören wie die allgemeinbildenden Schulen zum öffentlichen Erziehungs- und Bildungswesen. Von dieser Schau her ist auch der Satz des Gutachtens verständlich: „Es gibt keine Freiheit ohne Bindung" Die Erwachsenenbildung arbeitet im Rahmen der Gesetze, sie bindet sich insbesondere nachdrücklich an die im Grundgesetz festgelegten Rechte und Pflichten des Staatsbürgers und die Folgerung: „Jene Freiheit der Bildung und diese Achtung vor der Bindung sind aller Erwachsenenbildung gemeinsam" ist dann sinngemäß.

Die weitere Grundthese ist ebenso beachtlich: „Der demokratische Staat und die Erwachsenenbildung sind in der heutigen Gesellschaft aufeinander angewiesen. Der demokratische Staat hat in der Erwachsenenbildung eine der wenigen Stätten der überparteilichen und überkonfessionellen Begegnung, eine Stätte der demokratischen Integration, die nur in Freiheit möglich ist. Die Bildungsstätten der Erwachsenenbildung, in denen die Wege und Formen freien Denkens und Sprechens, gegenseitige Achtung und Hilfe, mitbürgerlichen Umganges und verantwortlicher Selbstverwaltung geübt und gelehrt werden, sind Aufbaustätten des demokratischen Lebens."

Diese Zusammenstellung von Äußerungen aus dem Gutachten soll noch ergänzt werden durch die Schlußbemerkungen des Gutachtens. Sie lauten: „Bildung ist nicht allmächtig. Der Wirkung der Erwachsenenbildung sind durch den Eigenwillen und die Bequemlichkeit der Menschen und durch die Eigengesetzlichkeit und die Interessen von Politik und Wirtschaft Grenzen gesetzt. Es bedarf ständiger Anstrengungen, ihr den Raum zu erkämpfen, den sie braucht. Die Erwachsenenbildung ist der sich ständig wandelnden Wirklichkeit näher als das institutionell festgelegte und durch staatliche Normen geregelte Schulwesen und als die aus Traditionen lebende Familie. Die Freiheit, die in ihr herrscht, mag ihre Stoßkraft schwächen, aber sie erlaubt ihr auch, sich dem Wandel der Zeit rasch und elastisch anzupassen. Wenn sie dadurch nicht betriebsam, gesichtslos und gewichtslos wird, sondern den Fragen, vor die wir gestellt sind, standhält, tut sie dem einzelnen und der Nation einen lebenswichtigen Dienst. Sie soll uns helfen, mit der Doppelaufgabe fertig zu werden, von deren Bewältigung viel abhängt: zu leisten, was in der rationalen Zivilisation geleistet werden muß, und zu bewahren, was in ihr bewahrt werden muß"

Die Erörterung der in dem Gutachten angeregten Fragen im Rahmen der Beamtenaus- und -fortbildung ist dringend zu empfehlen. A. Kr.

Über Israel und sein Gefängniswesen

aus einem Reisebericht

Prof. Dr. Albert Krebs, Wiesbaden*

1. Anlaß zur Reise

Der Anlaß zu einer Reise nach Israel kann vielfältig sein, der eine will „das Heilige Land" mit seinen christlichen Stätten erleben, der andere von dort aus das Spannungsfeld im „Nahen Osten" beobachten, ein dritter dieses Gebiet, etwa von Tel-Aviv = „Hügel des Frühlings" oder von Haifa aus, aus wirtschaftlichen Gründen erkunden, ein vierter sich vielleicht in der Gegend von Herzlia an dem Badestrand des Mittelländischen Meeres erholen oder wieder ein anderer einen Verwandten- oder Freundesbesuch abstatten. Nicht zuletzt sind Deutsche, die in der Gegenwart nach Israel reisen, bewegt durch die Probleme, die H. Gollwitzer in der Rede: „Israel – und Wir" behandelte und dabei feststellte: „Nach Israel sollten jedenfalls nur solche Deutsche fahren, die nicht vergessen haben, denen immer präsent ist: „Dies alles hier sind Überlebende trotz uns, trotz mir". (L. 9, S. 17).

Mit ein Anlaß zu dieser Reise für mich war, das erst 1948 gegründete Gemeinwesen Israel, seine Menschen und seine Einrichtungen auch die zum Vollzug der Freiheitsstrafe, aus eigener Anschauung kennenzulernen; ganz besonders deshalb, weil ich annahm, das Werden dieses Staates, seiner Gesellschaft und auch seines Gefängniswesens läßt, da diese Institutionen erst in der Nachkriegszeit gewachsen sind, Einzelheiten deutlicher erkennen als dies bei vergleichbaren Einrichtungen älterer Kulturnationen möglich ist.

Es gehört zum Wesen des echten Reisenden, daß er sich offen und vorurteilslos in die jeweils besondere Lage, der er in einer neuen Umwelt begegnet, hineindenkt, auch bereit ist, frische Kontakte zu suchen und aufzunehmen und sich schließlich nicht scheut, Folgerungen aus den gewonnenen Erlebnissen und Erkenntnissen für sein Verhalten zu ziehen.

Verständnis für das Gefängniswesen eines Landes wird nur dann in der richtigen Weise gewonnen, wenn auch Verständnis für den Staat und die in seinen Grenzen schaffende Gesellschaft vorhanden ist. Da die Einstellung zu den Außenseitern ein Spiegelbild der treibenden äußeren und inneren Kräfte von Staat und Gesellschaft ist, dies gilt für alle Kulturnationen, erfordert seine Wertung eine sorgfältige Beachtung dieser Gegebenheiten. Trifft dies allgemein bei unseren westeuropäischen Ländern zu, so auch bei dem seit 1948 neu geschaffenen Gemeinwesen Israel und

* Die Reise nach Israel unternahm ich im Frühjahr 1960 mit einer Gruppe der „Kölnischen Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit". Die Einführung in das israelische Gefängniswesen gab mir im Verlauf der Reise Herr Dr. Zvi HERMON, Wissenschaftlicher Direktor des Gefängniswesens in Israel. Auch an dieser Stelle danke ich für alle mir gebotenen Möglichkeiten zum Kennenlernen des Landes und des Strafvollzuges.

seinen noch im Aufbau befindlichen Vollzugseinrichtungen. Aber dieser Reisebericht kann nicht erschöpfend sein und will nur soviel Einzelheiten über das staatliche und gesellschaftliche Leben von Israel bringen, als zum Verständnis der wichtigsten Einrichtungen unbedingt nötig ist. Aus diesem Grunde werden nur knappe Angaben über die natürlichen Bedingungen, das Werden des Staates Israel und die Menschen, d. h. die Gesellschaft, im Israel der Gegenwart gemacht.

Der Leser, der diese Fragen gründlicher bearbeiten möchte, wird auf die im Anhang angegebene Literatur hingewiesen.

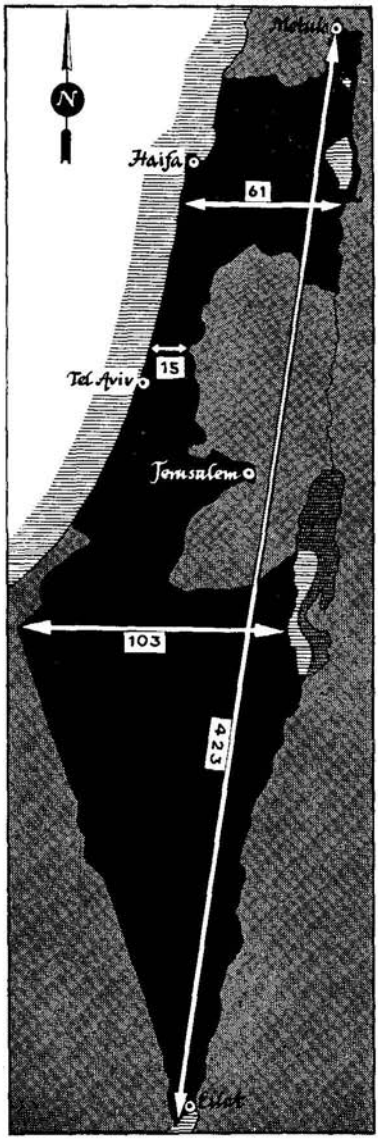

2. Land und Leute

Die natürlichen Lebensbedingungen des Staates Israel, dessen Bereich sich nicht völlig mit dem geographischen Begriff Palästina deckt, sind durch eine unglückliche Grenzziehung ungewöhnlich erschwert. Der Staat Israel gehört zu den neuen, nach dem Zweiten Weltkrieg entstandenen Staaten des Nahen Ostens. Er liegt an der Ostküste des Mittelländischen Meeres und grenzt an vier andere Staaten an: Libanon, Syrien, Jordanien und Ägypten, unweit von seiner Südgrenze liegt Saudi Arabien. Bei einer Größe von 20.700 qkm mit einer Grenze von 1.205 km ist Israel fast so groß wie das Land Hessen mit 21.116 qkm und 1.413 km Grenze. Das Land ist in vier Regionen unterteilt: den Küstenbereich, die im Westen liegenden Gebirgslandschaften Galiläa, Samaria, Juda, einschließlich der Berge des Negev = dürres Land, die östlich nach Transjordanien gelegenen Höhenzüge und die Jordanische Senke.

Das Klima ist in den vier Bereichen sehr verschieden. Allgemein ist zu sagen: Der Sommer ist völlig trocken und die heißesten Gegenden

liegen in der Jordansenke. – Die Bodenschätze, insbesondere an Mineralien, wurden und werden noch weiter systematisch erforscht, dabei Salz, Phosphorit, Uran, Glassand, Schwefel, Bitumen und Kupfer bereits gefunden und ausgebeutet. In den letzten Jahren erfolgten Ölbohrungen, deren bisheriger Ertrag freilich nur ein Zehntel des Eigenbedarfs deckt. – Die Landschaft ist in einem Gebiet mit Tälern und Höhen von der größten Unterschiedlichkeit und in den einzelnen Bereichen verschieden, insbesondere auch, weil zur Zeit der Türkenherrschaft der Waldbestand sehr stark vermindert wurde. Die Fruchtbarkeit hängt, abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen einer Bodenkultur, ausschließlich von der Bewässerung ab. Überall wo ausreichend Wasser herangeführt werden kann, bringt selbst der Wüstensand einen Ertrag. Mittels der Technik der Bewässserung verwirklichen die auf den teschnischen Hochschulen, vor allem in Haifa, geschulten israelischen Ingenieure das landwirtschaftliche „Wunder in der Wüste". Die Bodenkultur in den jüdischen Siedlungen gründet sich auf die Technik. In den Araberdörfern, die freilich in der Minderzahl sind, verläßt man sich auf den Instinkt (L. 15, S. 7). Südfrüchte aller Art werden kultiviert. Zu biblischer Zeit war es ja das Land, „in dem Milch und Honig fließt". – Es ergibt sich zwangsläufig, daß auf Grund dieser Bedingungen der Staat Israel bestrebt sein muß und mit größter Energie auch ist, seine Industrie und seinen Handel zu entwickeln.

Die Industrie muß zunächst auf den Rohstoffen aufbauen, die von der Natur angeboten werden. Die Herstellung von Bausteinen, Porzellan, Glas und vor allem auch der riesigen Wasserzuleitungsrohre mit einem Durchmesser bis zu 2 m, erfolgt sowohl zur Verwendung im Land selbst als auch zum Export. Die Neuerschließung der „Kupferminen des Königs Salomon" im Süden der Wüste Negev unweit von Eilath, dem israelischen Hafen am Roten Meer, knüpfte an eine mit Energie, Geschick und Erfolg wiederaufgenommene Tradition an. Die Ausbeutung der „Asche von Sodom", im Handel als Pottasche, wird ebenfalls nach dem neuesten Stand der jeweiligen Spezialwissenschaft, wie sie vor allem im Weizmann-Institut zu Rehovoth entwickelt wurde, ausgeführt. Man gibt sich bei dieser Tätigkeit keinerlei Illusionen hin und weiß, daß vor allem neuzuschaffende verarbeitende Industrien eingerichtet, sowie Aus- und Einfuhr in ein sinnvolles Verhältnis miteinander gebracht werden müssen. Bei der Verwirklichung all dieser Bestrebungen gilt es, stets die rechte Harmonie der vielfältigen Aufgaben anzustreben.

Die ungemein bewegte und beim Nacherleben immer wieder aufs Neue erregende Geschichte des Landes, auf welchem der Staat Israel wächst, reicht zurück bis in das Steinzeitalter. Am bekanntesten sind die Zeugen der alttestamentarischen Periode von den Patriarchen: Abraham, Isaak und Jakob, bis zur Zerstörung Jerusalems durch die Babylonier, d. h. vom 18. Jahrhundert v. Chr. bis zum Jahre 586 v. Chr.; die der ersten Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft und dem Wiederaufbau des

Tempels in Jerusalem, 538 – 515, dann die der christlichen Periode bis zur Zerstörung von Jerusalem im Jahre 70, weiter die der Zeit der Kreuzfahrer ab 1099 bis 1291 und nicht zuletzt die der britischen Mandatszeit von 1917 bis 1948. Zweifellos ist Palästina, seit 1948 Israel genannt, ein Stück Erde von ganz besonderer Bedeutung für die Menschheitsgeschichte, und heute noch begegnet der Reisende an zahlreichen Stätten den Zeugnissen der biblischen, mittelalterlichen und der modernen Perioden. Trotz der großen Zerstreuung des jüdischen Volkes über die ganze Welt haben sich dennoch immer Juden in Palästina aufgehalten. Sie lebten vor allem in Jerusalem, wo sie „am Fuße der Klagemauer weinten", aber diese Juden waren Fremde im eigenen Land (L. 19, S. 90). Die Auseinandersetzung der vor Entstehen des neuen Staates in Israel lebenden arabischen Bevölkerung mit den eingewanderten jüdischen Bewohnern ist noch im Gange und verständlicherweise eines der Hauptprobleme im vorderen Orient (L. 17, S. 46).

Das Gewordene und das Werdende in Israel kann hier nur in großen Umrissen angedeutet werden. Entsprechend einer Entschließung der Vereinten Nationen wurde das Land Palästina am 29. 11. 1947 in einen jüdischen und einen arabischen Bereich unterteilt. Am 14. 5. 1948 wurde der Staat „Israel" proklamiert und 1958 die zehnjährige Wiederkehr der Unabhängigkeit festlich begangen.

Die Regierung und Verwaltung Israels ruht auf parlamentarischer Grundlage. Die höchste staatliche Instanz ist die Knesset (das Parlament), sie ist der eigentliche Souverain, sie wählt den Staatspräsidenten, das Oberhaupt des Staates. Die stärkste Partei des Parlaments in allen bisherigen drei Wahlperioden ist die MAPAI, sie stellt seit der Staatsgründung den Premierminister. Mit kurzer freiwilliger Unterbrechung in seiner Amtszeit ist es Herr Ben Gurion, der in Personalunion die Aufgaben des Verteidigungsministers trägt. Er führt mit seinen fünfzehn Ministern die Regierungsgeschäfte. Es bestehen sechzehn Ministerien für: Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Finanzen, Inneres, Arbeit und Landwirtschaft, Handel und Industrie, Verkehr, Post, Erziehung und Kultur, Justiz, Polizei, Religiöse Angelegenheiten, Soziale Wohlfahrt, Gesundheit und Entwicklung. Nach dem Urteil von Sachkennern und auch nach den Beobachtungen des Reisenden scheint die von der MAPAI vertretene Politik im besten Interesse des Landes zu sein. Es ist eine Form von Sozialismus, der sich auf das Genossenschaftswesen stützt, das er durch Staatsplanung mit dem Aufbau von Privatunternehmen verbindet. Außerdem verfolgt MAPAI zwei politische Ziele: die Rückführung der Juden und die Erhaltung der geistigen und politischen Freiheit (L. 24, S. 127).

Diesen Tatsachen gehen geschichtlich bedeutsame Vorgänge voraus, die in diesem Zusammenhang nicht dargestellt werden können. Es soll nur festgehalten werden, daß die kriegerischen Auseinandersetzungen, vor

allem seit 1947, die im Staate Israel lebenden Menschen noch zwingen, ihre militärischen Kräfte aufs Äußerste anzuspannen. Dem Besucher wird der Stolz auf die militärischen Erfolge, aber auch gleichzeitig das Bedauern über das weiter andauernde ungünstige Verhältnis zu den angrenzenden Ländern durch das, was er auf seinen Reisen im Lande hören und sehen kann, immer wieder deutlich. Diese Spannung kann mit dem „kalten Kriegszustand" in Westeuropa und anderen Bereichen der Erde verglichen werden.

Was für Menschen leben heute im Staate Israel und in welcher Gesellschaftsform spielt sich ihr Leben ab?

Nach einer Zählung im Jahre 1959 lebte dort eine Gesamtbevölkerung von 2.100.000 (in Hessen auf dem gleichen Territorium 4.529.000). Der Anteil der Juden belief sich auf 1.810.148, der der Nichtjuden auf 221.524. Die mittlere Bevölkerungsdichte betrug demnach in Israel 101 (in Hessen 214) Einwohner je qkm. Zu den Nichtjuden gehören 152.368 Moslems, 47.612 Christen, 21.344 Drusen und 200 Bahais (L. 24, S. 181). Alle diese nichtjüdischen Gruppen haben ihre eigene Organisation, und ein Ministerium für religiöse Angelegenheiten regelt in den Grenzen seiner Zuständigkeit das Leben dieser Gemeinden. Es ist selbstverständlich, daß der jüdische Staat z. B. auch mit seiner Feiertagsordnung dem gesamten öffentlichen Leben einen Stempel aufdrückt. Aber die Gleichheit aller Bürger ohne Unterschied der Religion ist in der Unabhängigkeitserklärung verankert. Die Zahl der „Juden" in Israel, d. h. derjenigen, die nach den religiösen Vorschriften als Juden gelten, beträgt nur 16% aller Juden in der weiten Welt. Sie sind nach der Zerstreuung, die bereits im 8. Jahrhundert v. Chr. mit dem Untergang des Königreiches Israel begann und bis 1948, der Neugründung des Staates Israel währte, in der Mehrzahl nach schwerer Bedrängnis eingewandert. Die Auswanderung aus dem „Gastland" bedeutete vielfach die einzig mögliche Rettung; die Einwanderung auf Grund des in der neuen Verfassung verankerten Rechts auf Heimkehr für jeden Juden die vielfach einzig mögliche Erhaltung seines Lebens und des seiner Familie. Aus 74 Nationen lösen sich jüdische Bürger, um Angehörige der neuen Gesellschaft in Israel zu werden. In der Zerstreuung unterschied man drei größere Gruppen: die Ashkenasim – aus Zentral- und Osteuropa –, die Sephardim – Nachkommen spanischer Juden – und die Ma'aravim – aus Nordafrika –, dazu kommen noch jüdische Menschen aus verschiedenen anderen Ländern, die Yemeniten, die Irakis, die Kurden und die Perser. Alle diese Menschen leben heute mit den genannten nichtjüdischen Gruppen im „Schmelztiegel Israel" (L 23, p. 30).

Das Leben in diesem werdenden Organismus verläuft unter dem Druck einer sich neu bildenden Ordnung, aber nicht in den Formen, die etwa mit unseren Verhältnissen ohne weiteres verglichen werden können. Es wäre auch falsch, bei dem auf den ersten Blick stark westeuropäisch schei-

nenden Leben in Israel zu übersehen, daß dieser Staat und seine Menschen im vorderen Orient bestehen müssen. Zu dieser Täuschung trägt die Technik insofern bei, als sie dem im Flugzeug Reisenden ein leicht falsch zu deutendes Bild bei der Landung auf dem modernen Flughafen zu Lod, dem alten Lydda, vermittelt. Es wäre eindrucksvoller, etwa den Weg zu Lande durch Südosteuropa und dann zu Schiff bis Haifa zu nehmen, um zu erleben, wie verschieden sich Israel einerseits von den umgebenden politischen Gebilden, aber auch andererseits von Westeuropa entfaltet hat. – Das Besinnen auf solche Gegebenheiten ist mit eine Voraussetzung zum Verständnis der sozialen Einrichtungen.

Obgleich die Industrialisierung mehr und mehr zunimmt, was sich vor allem in der Zusammenballung in den Städten zeigt, bleibt Israel von seiner Landwirtschaft abhängig. Nach einer Zählung aus dem Jahre 1958 leben in den drei großen Städten: in Tel-Aviv und Jaffa rund 300.000, in Haifa 170.000 und in Jerusalem 156.000 Menschen. Die Stadt Beersheba, Grenzstation zur Negev-Wüste, hat 36.000 Einwohner, Nazareth in Galiläa 35.000 und Tiberias am See Genezareth 20.000. Auf Stadt und Land verteilen sich jeweils rund die Hälfte der Einwohner.

Die zionistische Bewegung hat das Leben der Landbevölkerung entscheidend mitbestimmt. Der Zionismus trägt keinen religiösen Charakter und hat sich nicht vorgenommen, den Tempel Jerusalem wieder aufzubauen, für ihn ist Palästina nicht das „Heilige Land" im biblischen Sinne, wohl aber geheiligt als Vaterland. Das Programm ist einzig und allein national und ökonomisch. Das ökonomische Programm des Zionismus, ist stark von dem jüdischen Nationalökonomen, Professor Franz Oppenheimer, der in Frankfurt am Main lehrte, beeinflußt worden (L 8, S. 348). Oppenheimer trat für die genossenschaftliche Siedlung ein und es bildeten sich dann im Laufe der letzten vierzig Jahre unter Einbeziehung älterer Siedlungen verschiedene Formen von landwirtschaftlichen Arbeits- und Lebensgemeinschaften aus, die Kibbutzim (Einzahl Kibbutz), wobei die Siedler teilweise nach ihren Herkunftsländern zusammenblieben. Sie verwandelten mit ungewöhnlichem Einsatz überall durch ihrer Hände Arbeit die Wüste in blühende und fruchtbringende Gärten. Dabei waren den Israeli auch die Ruinen der Kreuzritterburgen ein warnendes Mahnmal, sie erinnerten sie daran, daß am Zusammenbruch der Ritterorden vor allem der Versuch schuld war, das Lehnswesen einzuführen, niemals aber den Acker selber zu bestellen (L. 15, S. 8).

Die Genossenschaft nimmt aber nicht ausschließlich die landwirtschaftliche Form an, sondern alle Formen, z. B. die, der Kreditgenossenschaft, Baugenossenschaft, Arbeitsgenossenschaft, der produktiven und konsumtiven Genossenschaft. Bis 1948 war das Programm gekennzeichnet durch den unvermeidlichen Konflikt zwischen den Ansprüchen der dort lebenden beiden Menschengruppen, den Arabern und den Juden, von denen die

einen, die Juden, sich auf historische Anrechte beriefen, während die anderen, die Araber, sich auf ein Besitzrecht bezogen, das zwar weniger alt ist, aber doch mindestens 1000 Jahre zurückliegt. Heute hat es sich durch die Staatsgründung, die verstärkte jüdische Einwanderung und die teilweise arabische Auswanderung gewandelt. Die Spannung zwischen den beiden Gruppen besteht aber noch, vor allem an den Ost- und Südgrenzen Israels. Die Ausbildungsstätten einer gemeinsamen nationalen Haltung: Schule und Militär, wo ausschließlich Hebräisch als die gemeinsame Sprache gesprochen wird, haben eine nicht zu unterschätzende gesellschaftsbindende und staatsfestigende Aufgabe.

An dieser Stelle soll auch der persönliche Eindruck des Besuchers über das Verhältnis der Israeli zu ihrer engeren und weiteren Umwelt wiedergegeben werden. Die Einstellung der Bewohner des Staates Israel gegenüber der Gruppe von Reisenden aus der Bundesrepublik, war frei von Ressentiment und jedes einzelne Mitglied der Gruppe hatte Gelegenheit, mit Vertretern seines Berufs, mögen es Lehrer, Parlamentsabgeordnete oder, in meinem Falle, Vollzugsbeamte gewesen sein, Kontakt aufzunehmen und die Aufgaben zu besprechen (L 7, S. 248). Die erschütternden Geschehnisse in Deutschland während der Jahre 1933 bis 1945 sind nicht vergessen, sie werden aber als „Geschichte" hingenommen. Bei einer Einladung in eine in Tel Aviv ansässige Familie, Vater und Mutter waren aus Deutschland emigriert, der zwölfjährige Sohn in Israel aufgewachsen, kam auch die Rede auf Briefmarkensammeln. Der Vater meinte zum Sohn, er möge seine deutschen Marken zeigen. Es waren nur wenige, darunter einige mit der Abbildung von Hitler. Als der Sohn dies erkannte, meinte er zuerst, „die zerreisse ich". Der Vater wies jedoch in aller Sachlichkeit und Ruhe darauf hin: „das ist doch Geschichte". Die Briefmarken wurden von dem Jungen stillschweigend in den Umschlag zurückgeschoben. –

Bei allen Israeli, die der deutschen Reisegruppe als solcher und auch den einzelnen Mitgliedern bekannt wurden, lebt ein Stolz, der fehlentwickelt, als Nationalismus eine Gefahr bedeuten könnte, nicht dagegen, wenn er sich für die Selbstbehauptung einsetzt und in Hilfe für alle bedürftigen Mitbürger bewährt.

Wie schon aus dem bisher Gesagten hervorgegangen sein möge, ist für die Bevölkerung Israels das rechte Verhältnis zu der arabischen Umwelt das Kernproblem. Es mag hier offenbleiben, inwieweit auch jenseits der Staatsgrenze Israels eine solche sinnvolle Beziehung gesucht wird. Von israelischer Seite werden nicht nur wissenschaftliche Studien zur Erforschung des arabischen Problems, z. B. an der Hebräischen Universität in Jerusalem getrieben, auch der einfache Staatsbürger läßt den Willen zur Verständigung mit den Arabern erkennen. Dies wahrscheinlich schon deshalb, weil sonst das Dasein seines Staates und damit seiner eigenen Existenz dauernd aufs Höchste gefährdet bliebe. Kennzeichnend und eindrucksvoll

war ein Erlebnis im Zusammenhang mit der Feier des Purim-Festes in Tel-Aviv, das in gewissem Sinne dem Karneval vergleichbar ist. Bei diesem Fest zeigten sich die Kinder in „Verkleidungen" auf der Straße, und aus der Häufigkeit der gleichen Kostümierung kann wohl mit Recht auf Wunschbilder und Wertvorstellungen geschlossen werden. Etwa ein Viertel der Kinder, die sich am 12. März 1960 in den Straßen von Tel-Aviv tummelten, waren als „Araber" verkleidet und diese Tatsache bekräftigt die Äußerungen der Erwachsenen. Nicht nur sie selbst, sondern auch die nachwachsende Generation wünschen mit den Arabern in ein tragbares Nachbarschaftsverhältnis zu kommen.

3. Strafen und Bestrafte

Im Zusammenhang mit dem gesamten Problem des Aufbaues im Staate Israel soll dargestellt werden, was der Besucher über die Behandlung der Personen, die straffällig und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, erfuhr. Das an Ort und Stelle Beobachtete wurde durch einschlägige Lektüre ergänzt. Ein Reisebericht kann nur zum Ziele haben, den Leser aufmerken zu lassen, so wie der beobachtende Reisende selbst veranlaßt war, aufzumerken.

Bis zum Ende der britischen Mandatsregierung (1948) war den Juden in Palästina keine Möglichkeit geboten, Einfluß auf die Behandlung von Rechtsbrechern auszuüben. Hervorzuheben ist aber, daß die Mandatsregierung in Bezug auf die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher wertvolle Arbeit leistete (L. 10, p. 110). Jetzt bearbeitet der Jugendrichter in Tel-Aviv, Herr David Reifen, vor allem die mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Probleme (L. 21, p. 130).

Das neue israelische Strafrecht beruht auf dem Gedanken des Schuldstrafrechts – wie auch das der Bundesrepublik Deutschland – und nicht etwa auf den Auffassungen der défence sociale, wie sie besonders in Skandinavien vertreten werden (L. 25, S. 60). In Israel wirken sich noch Auffassungen des angelsächsischen Strafrechts aus, wie sie während der britischen Mandatszeit verankert wurden. – Über die Strafzumessungspraxis im neuen Staate berichtete eingehend Herr Shoham (L. 22, p. 327). Das israelische Gefängniswesen stellte Herr Dr. Hermon im einzelnen dar (L. 11). – Soweit nicht im Bereich der Strafrechtspflege Neuerungen alsbald nach der Staatsgründung durchgeführt wurden, brachte das Strafrechtsreformgesetz von 1954 eine Reihe von Bestimmungen, die auch für den Vollzug von Freiheitsstrafen besondere Bedeutung besitzen (L. 11, p. 70). Einige dieser Bestimmungen, die für den Angeklagten und den zu Freiheitsstrafe Verurteilten wesentlich sind, seien hier wiedergegeben.

Die Untersuchungshaft kann entgegen den Absichten der hierfür verantwortlichen Dienststelle noch nicht in besonderen Anstalten vollzogen werden, da hierfür der notwendige Raum fehlt. Im Tagesdurchschnitt sind bei rund 1.200 Gefangenen etwa 70 Personen in Untersuchungshaft.

Sie werden in den zum Vollzug von Freiheitsstrafen an Männern, Frauen und jungen Gefangenen bestimmten Anstalten, soweit möglich, in einem Sonderbereich mit untergebracht. Die Gefahr, auch der kurzfristigen Unterbringung besonders der jungen Menschen in einer Gemeinschaft von Rechtsbrechern, in einem „Remand Home", etwa vergleichbar einer Untersuchungshaftanstalt für Jugendliche, ist erkannt. Man befüchtet, daß sie dort mit erfahreneren Rechtsbrechern in zu enge Verbindung kommen (L. 20, p. 33).

Was die mit Freiheitsentzug verbundenen Strafen anlangt, so ist zunächst festzuhalten, daß das israelische Strafrecht zusätzlich keine Maßregeln wie Arbeitshaus und Sicherungsverwahrung kennt. Es werden keine unbestimmten Strafzeiten ausgesprochen. Die Freiheitsstrafen werden, wie schon angegeben, nach dem Maß der strafrechtlichen Schuld zugemessen, sie sind im allgemeinen zeitlich nicht sehr hoch.

Bei einer freien Bevölkerung von .	rund	2.000.000
leben im Freiheitsentzug	rund	1.200 Personen,
davon mit Strafen bis zu 3 Monaten	rund	60 %,
mit Strafen bis zu 6 Monaten	rund	80 %,
mit Strafen von 6 Monaten bis einschließlich lebenslang . .	rund	20 %.

Lebenslange Freiheitsstrafe wird nur bei Mord verhängt. Bei Verrat militärischer Geheimnisse in Zeiten wirklicher Kampfhandlungen ist Todesstrafe vorgesehen (L. 16, S. 136).

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Einblick in die zahlenmäßige Zusammenstellung der freien Bevölkerung (L. 23, p. 28) und der Belegung der Gefängnisse von 1948 bis 1958.

	Freie Bevölkerung			Gefangene (Zugänge)			
Jahr	Gesamt	Juden	Nicht-juden	Gesamt	Juden	Nicht-juden	Tages-durchschnitt
1948	775.000	625.000	150.000				
1949				1851			251
1950	1.370.000	1.203.000	167.000	3914			505
1951				5121			701
1952				4806			970
1953	1.646.000	1.465.000	181.000	5579	3996	1583	1111
1954	= Einführung des Gesetzes über bedingte Strafunterbrechung			3746	2592	1154	947
1955	1.718.000	1.528.000	192.000	2637	1860	777	926
1956				2257	1647	610	957
1957	1.872.390	1.667.455	204.935	2654	2060	594	1004
1958				3171	2530	641	1207
1959	2.031.672	1.810.148	221.524	3215	2461	754	1200

Besonders zu beachten ist die Belegung der Vollzugsanstalten im Tagesdurchschnitt in den Jahren 1953 und 1954, hier werden die Auswirkungen des Strafrechtsreformgesetzes von 1954 deutlich. Im übrigen ist es erstaunlich, daß sie noch nicht höher anstieg, weil ja eine Bevölkerungsvermehrung nicht nur durch den natürlichen Geburtenzuwachs, sondern auch durch die erhöhte Zahl von Einwanderern erreicht wurde. – Das Problem der Einwanderer und ihrer Kriminalität erfordert in Israel besonderes Interesse. Eine Untersuchung, die sich mit der Jugendkriminalität nach 1948 befaßt, ergab ein Anwachsen der Zahlen bei Kindern von Neueinwanderern. Dabei war der Anteil von Kindern orientalischer Herkunft unter den jugendlichen Kriminellen höher als der europäischer oder amerikanischer Herkunft, sowohl unter den alten Siedlern als auch unter den Neueingewanderten (L. 14, p. 98). Das gleiche Problem wurde in den Vereinigten Staaten und in Westdeutschland erforscht (L. 6, S. 38; L. 2 p. 154; L. 1, S. 162). – Die Behandlung der Gefangenen aus dem Personenkreis der Einwanderer stellt verständlicherweise besondere Aufgaben.

Da ein Unterschied von Zuchthaus und Gefängnis im Strafgesetzbuch nicht vorgesehen ist, wird die Freiheitsstrafe in der Form der „Einheitsstrafe" vollzogen. Der Freiheitsentzug kann durch Erteilen von „Strafurlaub" unterbrochen werden. Er wird von dem zuständigen Ressortminister – der Vollzug untersteht dem Polizeiminister – im Einzellfall bis zur Dauer von 96 Stunden gewährt. Auch „Ausführung" im Sinne der Vollzugsbestimmungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland sind vorgesehen. Abgesehen von der angeführten Ausnahme, dem „Strafurlaub", dürfen sich Gefangene außerhalb der Anstaltsbereiche nicht ohne sorgfältige Überwachung durch Aufsichtsbeamte aufhalten (L. 3, S. 418).

Der Richter kann auf Verhängen einer Strafe bei Stellen unter Bewährung verzichten, er kann auch alsbald nach Verhängen der Freiheitsstrafe die Aussetzung auf Bewähruug anordnen (L. 16, S. 137). Bei Strafen von über sechs Monaten Dauer kann der Vollzug nach zwei Dritteln der Strafe für das restliche Drittel ausgesetzt werden. Das Gesetz von 1954 ersetzte mit diesen Bestimmungen den automatischen Straferlaß, der durch die palästinensische Verordnung von 1940 und 1946 unter dem Einfluß des englischen Rechts eingeführt worden war. Danach hatte jeder Gefangene ein Recht auf Entlassung nach Vollzug von zwei Dritteln der verhängten Strafe. Auch bei schlechter Führung verlor er meist nur einen Teil dieses Anspruchs. Diese „automatische" Verkürzung der vom Gericht verhängten Strafe war geeignet, in dem Verurteilten das Gefühl zu erwecken, als gäbe es „eine geheime Instanz über den Gerichten", die ihm stets zur Seite steht und das Urteil nicht völlig ernst nimmt (L. 16, S. 138). Ähnlich wirkte sich die Gewährung von good time (L. 2, p. 778) nach 1945 in der amerikanisch besetzten Zone Deutschlands an den von den US-Gerichten Verurteilten aus.

Seit dem neuen Strafrechtsreformgesetz von 1954 prüft eine Entlassungskommision, deren Vorsitzender ein Berufsrichter ist, jedes Gesuch um Entlassung vor Strafzeitablauf. Der Minister bestätigt, falls von der Kommission eine endgültige Entlassung vorgeschlagen wird. Über eine bedingte und widerrufliche Entlassung kann die Kommision selbst beschließen. Hierbei besteht die Möglichkeit, eine nachgehende Fürsorge durch den in den letzten Jahren aufgebauten Gefängnisdienst zu einer Art von Bewährungshilfe zu entwickeln (L. 16, S. 139). Für die Bewährungshilfe selbst ist der Minister für soziale Wohlfahrt zuständig (L. 5, p. 5). Die Auswirkung des 1954 erlassenen Gesetzes war offenbar besonders günstig.

Wie in allen Kulturnationen haftet auch dem Strafentlassenen in Israel das Odium des Vorbestraften an. Da die Gesamtsituation des Landes aber die Mitarbeit jeder Kraft zur Verteidigung und zum Aufbau dringend benötigt, gelingt es dem willigen Entlassenen, sich in der Regel verhältnismäßig rasch und reibungslos in das gesellschaftliche Gefüge einzuordnen. Die „normale" gesellschaftliche Reaktion gegen den Strafentlassenen verliert unter diesen Umständen häufig ihre Schwere. Ähnliches gilt für alle Kulturnationen in Zeiten wirtschaftlicher Blüte, d. h. hier bei Vollbeschäftigung.

4. Behörden und Bedienstete

Die Entwicklung des Gefängniswesens in Israel begann alsbald nach der Neugründung des Staates. Im Januar 1949 wurde zur Erledigung der damit zusammenhängenden Aufgaben eine selbständige Abteilung im Rahmen des Polizeiministeriums, unabhängig von der Polizei selbst, geschaffen. Diese Einordnung unter den Minister für Polizei und der nachstehend skizzierte Aufbau der Gefängnisbehörden wird nur verständlich bei ständiger Berücksichtigung der gesamten Lage des parlamentarisch demokratischen Staates Israel (L. 11, p. 56).

Die oberste Aufsicht führt der Minister der Polizei und nicht, wie in anderen Staaten üblich, entweder der Minister der Justiz oder der Minister des Innern. Mögen auch bei der Neugestaltung des Staates im Jahre 1948 zum Teil persönliche Gründe für diese Zuteilung bestanden haben, so scheint doch dem ausländischen Beobachter in Anbetracht der Gesamtsituation des Landes diese Unterstellung unter die Instanz, die für die innere Sicherheit zu sorgen hat, zweckmäßig. Stärker als z. B. in den westeuropäischen Ländern bedeutet ja der Kriminelle eine innere Bedrohung der Rechtsordnung des sich entwickelnden und erst allmählich festigenden Staates. Der derzeitige Minister der Polizei war ursprünglich Lehrer, während der englischen Mandatsregierung bekleidete er ein Richteramt und später wirkte er bei dem Aufbau der Polizei mit.

Der Minister der Justiz ist an der Gestaltung des Gefängniswesens des Landes nicht unmittelbar beteiligt, wohl aber nimmt er an dem Strafvollzug besonderes Interesse. Durch seinen Generalstaatsanwalt (attorney general of Israel) läßt er nach Vereinbarung mit dem Polizeiminister einmal jährlich alle Anstalten des Landes besuchen. Dabei ist bemerkenswert, daß der Generalstaatsanwalt zugleich Rechtsberater der Gesamtregierung ist. Auch hier ist wohl vor allem die Persönlichkeit entscheidend, die die genannten Aufgaben übernimmt und für die Wahrung des Rechtes in dieser Notgemeinschaft, die der Staat Israel darstellt, eintritt (L. 5, p. 5).

Wenn auch einerseits die Bedeutung des Gesamtproblems des Freiheitsentzugs durchaus erkannt wird, so ist andererseits hervorzuheben, daß es nicht im Vordergrund der öffentlichen Erörterungen steht, zumal die Kriminalität nicht erregend hoch ist. Der latente „kalte Krieg" mit der benachbarten politischen Umwelt, den Arabern, beherrscht das öffentliche Interesse.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Frage, wie die Gesellschaft den Entlassenen aufnimmt, erwähnt, reagiert sie in Israel nicht völlig ablehnend auf den Entlassenen im einzelnen und auf den Vollzug im ganzen. Auch die Presse bewahrt Zurückhaltung bei Beurteilung von Schwierigkeiten, die gelegentlich auftreten (L. 13, p. 49).

Zu den Bediensteten gehören Verwaltungs-, Aufsichts-, Werk- und Erziehungskräfte. Es sind tätig unter dem Minister der Polizei: ein Staatssekretär (I), als ständiger Vertreter und Leiter der verschiedenen Abteilungen (die Zahlen bedeuten die Gehaltsgruppen). Es folgen ein Direktor des Gefängniswesens, Herr Nir, früher bei der Polizei, im Range eines Brigadiers (II), im zivilen vergleichbaren Range: Herr Dr. Hermon als wissenschaftlicher Direktor, gleichzeitig Lehrbeauftragter an der Hebräischen Universität zu Jerusalem (II), weiter ein stellvertretender Direktor, der für Sicherheit und allgemeine Verwaltung zuständig ist, im Range eines Obersten (III) und in zivilen vergleichbaren Rängen je ein Leiter des Arbeitswesens (IV), der Finanzabteilung (IV), der Wirtschaftsabteilung (IV), der Arbeitsbetriebe und Berufsausbildung (V), der Personalabteilung (V), der Klassifizierung (V), des ärztlichen Dienstes (V) und der Forschungsabteilung (V). Die fünf letztgenannten Leiter unterstehen unmittelbar dem wissenschaftlichen Direktor des Gefängniswesens. Es folgen weiter je ein Leiter der allgemeinen Wirtschaftsabteilung und Statistik (V) und der Hauswirtschaft (V). Im gesamten System ist außerdem ein hauptamtlicher Rabbiner im Range eines Majors (V) tätig.

Jedes Gefängnis leitet ein Direktor (sein Rang richtet sich je nach der Größe der Anstalt und der Berufserfahrung (IV, V oder VI) mit je einem Stellvertreter (in V, VI oder VII), unter ihm arbeitet jeweils ein leitender Erziehungsbeamter (V) und je ein Leiter für Berufsausbildung der Gefangenen (V). Eng mit ihm zusammen wirken die Leiter der Arbeitsbetriebe; es sind dies vom Arbeitsministerium abgeordnete Beamte (L. 11, p. 82).

Im gesamten System arbeiten hauptamtlich vier praktische Ärzte (IV), weiter zwei vom Gesundheitsministerium abgeordnete Psychiater und zwei Psychologen im Vertragsverhältnis mit zehn Sanitätsbeamten sowie in der Zentralapotheke in Ramla; ein Apotheker und zwei Labor-Assistenten.

Trotz aller Hemmnisse, die der Entwicklung durch die besonderen Verhältnisse gesetzt werden, sind bereits 21 Fürsorger im israelischen Strafvollzug tätig; davon ist einer der Leiter aller fürsorgerischen Aufgaben, zwei sind stellvertretende Leiter, vier im „observation center" in Ramla, drei im Jugendgefängnis zu Tel-Mond, je zwei oder drei in den übrigen Anstalten. Wohlfahrtspfleger können entweder im Institut für Sozialarbeiter in Jerusalem ausgebildet werden, welches vom Wohlfahrtsministerium und der Hebräischen Universität gemeinsam betrieben wird, oder in der von der Stadt Tel-Aviv unterhaltenen Schule für Soziale Wohlfahrt (L. 24, S. 112). Zu den Strafanstaltsfürorgern kommen zwei Heimerzieher beim Jugendgefängnis in Tel-Mond hinzu.

Auf alle Anstalten sind, je nach der Größe und Bedeutung verteilt, insgesamt tätig: rund 20 Werkmeister, 300 Aufsichtsbeamte im Rang VII und VIII, "guard officers" IX und X, "sergeant warders" XI, XII und XIII, ferner Rechnungsführer, Schreibkräfte, ausgebildete Köche, darunter ein Diätkoch und ein Kraftfahrer (L. 11, p. 60).

Die Auswahl all dieser Bediensteten erfolgt durch die in Tel-Aviv liegende Zentralabteilung. An Vorbildung wird gefordert: für den einfachen Dienst bis zur Rangstufe VII gute Volksschulbildung, für den gehobenen und höheren Dienst Mittelschule und Hochschule, aber die Bestimmungen werden nicht starr gehandhabt, sondern je nach der Persönlichkeit werden auch Ausnahmen von diesen Mindestforderungen zugelassen.

Der wissenschaftliche Leiter des israelischen Gefängniswesens, Herr Dr. Hermon, meinte nach gemeinsamen Besuch verschiedener Anstalten, die Distanz zwischen den Bediensteten, gleich welcher Dienststellung, und den Gefangenen sei möglicherweise in seinem Lande geringer als in den Gefängnissen anderer Kulturnationen, und er führte dies mit auf die allgemeine Solidarität zurück, die sich seit 1948 bei der Abwehr von Angriffen von außen auf den Staat Israel herausgebildet habe. Diese Haltung ist auch in Anbetracht des weiter andauernden „kalten Krieges" verständlich.

Sämtliche Aufsichtsbeamte, auch die Anstaltsleiter, tragen khakifarbene Uniformen, der Rock ist blusenartig sportlich geschnitten. Jedem Bediensteten steht im Jahr ein Monat Urlaub zu.

Bei der Erörterung, nach welchen Grundsätzen die Aus- und Fortbildung vor sich gehe, wurde mir erklärt, es bestehe zwar noch keine systematisch geführte Beamtenschule für das ganze Land, die Schulung werde

aber von den Leitern der großen Anstalten, insbesondere in Ramla und Tel-Mond, zusammen mit ihren hierzu geeigneten Mitarbeitern wahrgenommen.

5. Vollzugsanstalten und Vollzug

Nach dem Vollstreckungsplan werden die 1.200 Gefangenen in fünf Vollzugsanstalten: die Gefängnisse in Ramla, in Tel-Mond, in Shatta, in Damoun bei Haifa sowie in die halboffene Anstalt Maasiahu bei Ramla eingewiesen.

Zum 1953 eröffneten Zentralgefängnis in Ramla gehören eine Männer- und eine Frauenanstalt. Das Männergefängnis in Ramla besitzt eine Aufnahmefähigkeit für rund 350 Männer, es ist eine geschlossene Anstalt. In der angegliederten psychiatrischen Abteilung nimmt es 42 und im Krankenhaus 45 Gefangene auf. Der Leiter ist Dir. Merhavi. – Die in einem Sonderflügel des Zentralgefängnisses Ramla gelegene Frauenanstalt Neretissa, mit einer Aufnahmefähigkeit für rund 50 Gefangene, wird von einer Dame im Hauptmannsrang geleitet und steht unter der Gesamtleitung des Direktors des Zentalgefängnisses in Ramla. Die nahe dabei liegende halboffene Anstalt für Erwachsene Maasiahu kann 144 Gefangene aufnehmen; über sie wird weiter unten eingehender berichtet.

Das Gefängnis Tel-Mond nimmt rund 140 junge Gefangene im Alter von 16-21 Jahren auf, es dient gleichzeitig für rund 30 Gefangene als „observation center" für das ganze Land. Die Anstalt ist im Jahre 1949 in dem modernsten Polizeigebäude der früheren englischen Mandatsmacht eingerichtet worden. Sie wird von Dir. Givati geleitet. Nach eingehender Persönlichkeitserforschung erfolgt von hier aus die Überweisung in die entsprechenden Anstalten. In einem besonderen Bereich außerhalb der Mauern ist der größte Teil des Jugendgefängnisses in einem Camp untergebracht. – Im Norden des Landes befinden sich die Gefängnisse Shatta und Damoun bei Haifa mit einer Aufnahmefähigkeit für je 250 Gefangene.

Besondere Übergangsanstalten bestehen nicht, in gewissen Sinne dient aber die halboffene Anstalt Maasiahu als solche (L. 12, p. 1).

Maasiahu ist benannt nach dem einzigen „Polizeibeamten", der in der Bibel (Jeremia 35, 4) erwähnt ist (L. 11, p. 57). Während in den geschlossenen Anstalten – mit Ausnahme des Lagers für junge Gefangene bei der Anstalt Tel-Mond – der Vollzug durch die Unterbringung in den alten, im Viereck gebauten früheren englischen Polizeistationen weitgehend bestimmt wird, besteht die halboffene Anstalt Maasiahu aus einzelnen, nur einstöckig hochgemauerten Baukörpern, die aufgelockert in einem großen, von einem Drahtzaun eingezäunten Gelände liegen. Dem

Besucher fielen zunächst die Fenster der Gebäude auf, die der großen Hitze und nicht der Sicherheit wegen, möglichst klein gehalten sind. Dies steht so ganz im Gegensatz zu der Tendenz beim Bau halboffener Anstalten in der Bundesrepublik, wo auf große Fenster besonderer Wert gelegt wird. Aber die starke Sonnenbestrahlung in Israel erklärt diese Bauweise völlig. In der Anstalt selbst tritt der Sicherungsgedanke weitgehend zurück, dies läßt sich schon aus der geringeren Zahl der dort tätigen Bediensteten entnehmen. Das zahlenmäßige Verhältnis von Bediensteten zu Gefangenen beträgt in Maasiahu 1 : 5, in den traditionell geführten Vollzugsanstalten dagegen 1 : 2,8. (23, S. 418)

Maasiahu, 1952 in Betrieb genommen, steht heute unter der Leitung von Dir. Jogev und hat eine Belegungsfähigkeit für 144 männliche Gefangene, die nach eingehender Überprüfung im zentralen „observation center" durch den „classification board" ausgewählt werden, wenn die Voraussetzungen zu der geplanten starken Belastung mit Vertrauen erfüllt zu sein scheinen. Der „board" Intel-Mond besteht aus dem Wissenschaftlichen Direktor des Gefängniswesens, dem Arzt, dem Psychologen und dem Fürsorger, der den Gefangenen am besten kennenlernte. Diese sorgfältige Auswahl hat sich durchaus bewährt.

Zwischen den Bauten und im anschließenden umzäunten Gelände befinden sich Beete mit blühenden Blumen, Laubbäume aller Art, grüne Grasflächen, auch die Gehwege sind besonders sorgfäliig gepflegt. Solche Umgebung wirkt sich auflockernd und anregend auf die Insassen aus.

Die Mitverwaltung der Gefangenen zeigt sich in der Arbeit verschiedener Committees. Es bestehen fünf Ausschüsse: der erste übernimmt die Einweisung des Neulings in das Lager, der zweite bespricht mit ihm Fragen der Arbeit und der Berufsausbildung, der dritte wirkt mit bei der Verpflegung, der vierte ist zuständig für Fragen des Sports und der fünfte für Förderung aller Bestrebungen zu sinnvoller Freizeit (L. 12, p. 3).

Gerade beim Vergleich von Haltung und Ausdruck des Gesichts der Gefangenen spürte der Besucher die erfreuliche Gelockertheit in Maasiahu, die absolut diszipliniert blieb; auch die Bediensteten salutierten genau so exakt im camp wie im prison. Es wäre ein Widerspruch zu allen Erfahrungen mit Einrichtungen dieser Art gewesen, wenn nicht bestätigt worden wäre, daß Entweichungen von Maasiahu selten vorkämen und die Disziplin gut sei. Hier gewinnt der Gefangene auch Vertrauen zu sich selbst und zu den „anderen", hier kann das Verbrechen, jenes Zeichen der Sonderung aus der Gemeinschaft, überwunden werden durch Verbundenheit. Wieder einmal wurde dem Besucher das Wort des großen jüdischen Erziehers, Martin Buber, bestätigt: „Der Gegenpol von Zwang ist nicht Freiheit, sondern Verbundenheit" (L. 4, S. 22). –

Allgemein ist zu bemerken: der Vollzug wird auf Grund der Ergebnisse der Beobachtungen des „observation center" soweit wie möglich individuell durchgeführt. Ein Progressiv-System ist nicht eingerichtet. Die Unterbringung der Gefangenen erfolgt in Gemeinschaftsräumen, in der Regel in den für Gefängniszwecke umgebauten englischen Polizeistationen. Dabei sind sich die Verantwortlichen der Nachteile solcher Unterbringung bewußt, eine nächtliche Trennung, wie sie alle Kulturnationen wünschen, wird angestrebt, aber in Anbetracht vordringlicherer Aufgaben des Landes fehlen hierzu noch die Mittel. Der Anstaltsleiter muß also bestrebt sein, bei der Belegung der Gemeinschaftsräume auf Grund der sorgfältigen Vorarbeiten im „observation center" jeweils Gruppen von Gefangenen herauszufinden, bei denen die Nachteile der gemeinsamen Unterbringung, d. h. die Auswirkungen der Gefahr krimineller Infektion, möglichst gering ist.

Der Lebensstandard in den israelischen Vollzugsanstalten erscheint auch im Verhältnis zu dem der freien Bevölkerung günstig. Die Ernährung ist gut; sie entspricht hinsichtlich der finanziellen Aufwendungen der Mindeststufe der Ernährung für das Militär. Ja, der gesamte Lebensstandard der Gefängnisinsassen mag, insbesondere im Vergleich zu dem verhältnismäßig recht niedrigen Lebensstandard der freien Araber, relativ hoch erscheinen. Man geht dabei aber von dem Grundsatz aus, daß eine solche Art der Gefangenenbehandlung an sich nicht schadet, sondern im Gegenteil, und dies ist vom israelischen Standpunkt aus völlig zu verstehen, im Laufe der Strafzeit den etwa möglichen „culture conflict" vermindert (dazu auch L. 21, p. 136). Auch außerhalb der Strafanstalten, in der Freiheit, wird eine Anpassung des Lebensstandards der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, vor allem während des Dienstes beim Militär, angestrebt, das ja in Israel nicht nur die Aufgabe der Ausbildung zum Waffengebrauch hat, sondern auch die der Erziehung zum Staatsbürger.

Die Frage, ob die psychische Wirkung des Freiheitsentzugs auf die Gruppe der Araber und die der Israeli verschieden sei, wurde damit beantwortet, daß bisher im Verhalten der Gefangenen keine Besonderheiten beobachtet worden seien. Mir scheint, daß die Frage der psychischen Auswirkungen des Freiheitsentzugs bei den verschiedenen Bevölkerungsgruppen besondere Beachtung verdient. Die jüdischen und die arabischen Einwohner unterscheiden sich in ihrer Denkweise, in ihrer Lebensform, und damit auch in ihrer Ernährung. Daraus folgert, ein an das Nomadisieren Gewohnter erträgt den Freiheitsentzug unter Umständen schwerer als ein Seßhafter. Zweifellos wird der Unterschied der Herkunft, auch der von Stadt und Land zu beachten sein, denn hiervon kann der Erfolg oder der Mißerfolg der Gefangenenbehandlung wesentlich abhängen.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe unterwirft den Gefangenen auch in Israel dem besonderen Gewaltverhältnis des Staates. Dies zeigt sich auch während der Arbeits- und der Freizeit. Obwohl besonders große öffent-

liche Aufgaben zu bewältigen sind und jede freie Arbeitskraft genutzt wird, fehlt es an ausreichender Arbeit für die Gefangenen, insbesondere gibt es kaum Arbeitsmöglichkeiten im „observation center", obgleich gerade dort, als Voraussetzung geeigneter Beobachtung, auch das Verhalten des Zugangs bei der Arbeit überprüft werden müßte.

Die normale Arbeitszeit in der Strafanstalt beträgt maximal acht Stunden täglich. Es wurden die üblichen Einrichtungen geschaffen und innerhalb der Anstalten, vorzugsweise für die jungen Gefangenen, Berufsausbildung ermöglicht. Arbeiten für Privatunternehmer sind nicht erlaubt.

Die Gründe, die zur Unterstellung des Gefängniswesens unter den Polizeiminister führten, wirken sich wohl auch bei der Zulassung geeigneter Gefangener zur Außenarbeit aus, es wird ein sehr strenger Maßstab angelegt. Im Jahre 1955 wurden von rund 1.000 Gefangenen im Tagesdurchschnitt etwa fünfzehn Prozent mit landwirtschaftlicher Arbeit, meistens aber in den umzäunten Anstaltsbereichen, beschäftigt (L. 11, p. 73). Die Mitarbeit geeigneter Gefangener gerade auch bei der Bodenverbesserung und bei anderen öffentlichen Arbeiten erschien dem Besucher zunächst besonders wichtig, aber es darf nicht übersehen werden, daß infolge der Grenzziehung kein Ort in Israel sehr weit von einer Grenze entfernt ist. Dadurch böte sich jedem etwa flüchtenden Gefangenen die Möglichkeit zu erfolgreicher Entweichung, obwohl in der Regel für den Israeli das so nahe liegende Ausland keineswegs erstre benswertes Fluchtziel sein kann.

Während der Freizeit wird eine Mitverwaltung der Anstaltsinsassen angestrebt. Sie ist, wie bereits erwähnt, im Maasiahu-Lager besonders ausgebildet, aber auch im Jugendgefängnis in Tel-Mond sind Gefangene als Vertrauensleute tätig und gelten als Sprecher der Mitgefangenen gerade auch in Fragen der Freizeit. In den geschlossenen Anstalten sind diese Möglichkeiten eingeengt.

Die Erwachsenenbildung ist im öffentlichen Leben Israels durch die Einheitsgewerkschaft HISTADRUTH, durch freie Vereinigungen und Berufsorganisationen, entwickelt. Sie gilt als wichtiges Mittel, den Bewohner des Landes zum Bürger zu machen und auch in den Vollzugsanstalten werden die Bemühungen fortgesetzt mit dem Ziel der Eingliederung im doppelten Sinne; einmal als normaler straffrei Lebender und dann als Mitbürger in Israel. So sind z. B. in allen Anstalten Büchereien vorhanden; die Gefangenen können die Auswahl ihrer Lektüre anhand eines Kataloges vornehmen, Freihandbüchereien bestehen nicht. Weiter ist die Lektüre von Zeitungen zugelassen, das Hören von Rundfunk und etwa alle vierzehn Tage auch die Teilnahme an einer Lichtbildvorführung erlaubt. Dies geschieht auch in der Absicht, den Gefangenen nicht über ein notwendiges, zwangsläufig gesetztes Maß hinaus von der Umwelt zu

trennen, in welche er ja nach kürzerer oder längerer Zeit als Bürger zurückkehren soll. Selbstverständlich wird auch im Rahmen des Möglichen Sport getrieben. – Während der Freizeit ist das Rauchen gestattet, aber eine Begrenzung der täglichen Menge auf vier bis zehn Zigaretten festgelegt.

Das Verbot der Teilnahme an bestimmten Freizeiteinrichtungen, die sowohl der Lockerung des Zwanges als auch der Bildung dienen, kann als Hausstrafe verhängt werden. In schweren Fällen ist auch Arrest mit Kostabzug vorgesehen.

Es wurde bereits auf Grund der besonderen Situation im Staate Israel darauf hingewiesen, daß die Öffentlichkeit im allgemeinen und die Bediensteten im besonderen dem Straffälliggewordenen und dem Strafentlassenen nicht in einer feindlichen Haltung, in einer harten Abwehrreaktion, gegenüberstehen, sondern seine Wiedereinordnung bzw. Neueinordnung in die Gesellschaft aus menschlichen und sachlichen Gründen wünschen. So gibt es in den drei großen Städten Haifa, Tel-Aviv und Jerusalem Vereine für Rehabilitation. Neben den freiwilligen Helfern (prison visitors im englischen Sinne sind nicht üblich) wirken zwei staatlich angestellte Fachfürsorger an der Entlassenenfürsorge mit; sie unterstehen dem Leiter des Gefängniswesens, weil die Einheit der Fürsorge vom Gefängnis bis zur Einordnung in das freie Leben unter behördlicher Leitung gewünscht wird. Daneben fehlt es selbstverständlich nicht an enger Zusammenarbeit zwischen den Anstaltsfürsorgern und den während des Vollzugs ehrenamtlich tätig werdenden Persönlichkeiten.

Die Durchführung der probation übernehmen im allgemeinen Bewährungshelfer und nur gelegentlich Anstaltsfürsorger (L. 16, S. 139 und L. 13, p. 49), während die fürsorgerische Betreuung der Angehörigen Gefangener ausschließlich durch die örtlichen Wohlfahrtseinrichtungen erfolgt. Auch die Presse, die Gewerkschaft, die Gesundheits-, die Arbeits- und die Wohlfahrtsämter wirken gut zusammen, um die gesellschaftliche Eingliederung des Entlassenen zu fördern.

6. Aussichten für die weitere Entwicklung

Aus der skizzenhaften Darstellung möchte deutlich geworden sein, daß alle Elemente für einen Vollzug von Freiheitsstrafen in einer modernen Kulturnation im Sinne der internationalen Mindestgrundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen, Genf, 1955 (L. 18, S. 169 u.170) von den Verantwortlichen erkannt und von der Bevölkerung weitgehend anerkannt werden.

Darüber hinaus sind weitere Voraussetzungen geschaffen, um mit einem Stabe von geübten und hochqualifizierten Mitarbeitern diese Grundsätze auf erzieherischem Gebiet zu verwirklichen, ohne die unbedingt notwendige und in dieser Zone des „kalten Krieges" besonders gefährdete

Sicherheit außer acht zu lassen. Die Tatsache, daß im Jahre 1958 eine Gruppe arabischer Gefangener entweichen konnte, veranlaßte die Aufsichtsbehörden, die Sicherheitsmaßnahmen zu verstärken und die Resozialisierungsarbeiten noch intensiver voranzutreiben. Die Einrichtung der Stelle eines wissenschaftlichen Direktors des Gefängniswesens, der zugleich mit dem Fache Gefängniskunde als nebenamtliche Lehrkraft an der Hebräischen Universität Jerusalem tätig ist, bürgt für den festen Willen, das Begonnene planmäßig auszubauen und alle fachlichen Erkenntnisse sinngemäß auszuwerten. Folgerichtig wurde schon seit Jahren mit der Persönlichkeitserforschung in einer zentralen Beobachtungsanstalt begonnen. Die unentbehrliche Mitarbeit von Psychologen in den einzelnen Vollzugsanstalten zur ständigen Weiterbeobachtung und etwa notwendig werdenden Änderung des Behandlungsplanes konnte bisher aber noch nicht sichergestellt werden.

Die Ausbildung von Fachkräften in einer eigenen Beamtenschule wird angestrebt. Einzelne von den führenden Kräften hatten bereits Gelegenheit, den modernen Strafvollzug in Westeuropäischen Anstalten vor allem in England, kennenzulernen.

Dem Besucher fällt besonders auf, wie stark die Abhängigkeit der erst wenig mehr als zehn Jahre alten Einrichtungen vom allgemeinen gesellschaftlichen Leben sind, und dies ist stärker der Fall als in älteren Kulturnationen. In Europa und in den von seinen Ideen beinflußten Ländern haben die Gefängnisse ihre Tradition. Wie viele Vorurteile über die Aufgaben des Strafvollzugs werden da mitgeschleppt! Die fast vierhundertjährige Geschichte des „modernen Strafvollzugs", beginnend 1555 in Bridewell bei London und 1595 in Amsterdam, hat ihr Eigengewicht!

Der Staat Israel konnte neu beginnen, aus der Vergangenheit lernen, und wie überall da, wo er einen Anfang zu setzen vermochte, z. B. auch bei den Neubauten der Universität in Jerusalem und der Technischen Hochschule in Haifa, in vorbildlicher Weise seine Pläne verwirklichen. Auch für das Gefängniswesen sind Pläne entworfen. Die Aufsichtsbehörde begann unter dem geeigneten Experten, der auch heute noch der wissenschaftliche Leiter ist, sorgfältig ausgewählte Mitarbeiter zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen. Bei aller notwendigen Wissenschaftlichkeit versäumte sie nicht, die tägliche Praxis zu beachten, die ja dafür sorgt, daß nur das wirklich Sinnvolle Bestand behält. Es sei an die Kämpfe um die Probleme: Einzel- und Gemeinschaftshaft in Europa und dem damals von ihm stark beeinflußten Nordamerika im 19. Jahrhundert erinnert und darauf hingewiesen, daß heute noch nicht überall die rechte Synthese dieser beiden Prinzipien gefunden wurde. - Man ist in Israel weit davon entfernt, in irgendeiner Methode der Behandlung, sei es völliges Schweigegebot oder begrenzte Redeerlaubnis, oder in einem „System", etwa dem Stufenstrafvollzug, ein Allheilmittel zu sehen, so daß die

gleiche Gefahr, wie sie das europäische Gefängniswesen im vergangenen Jahrhundert bedrohte - es stagnierte während dieser Kämpfe - ausgeschlossen scheint.

Aber gerade aus diesen Gründen wären ausreichende finanzielle Mittel zu wünschen, um z. B. auch in Neubauten diesen Willen der Einordnung Straffälliger in die werdende Gesellschaft zu manifestieren. Während in dem europäischen und von ihm beeinflußten Kulturkreis die vielfach über hundert Jahre alten, panoptischen Zellenhäuser weiter verwendet werden müssen, besitzt der neue Staat Israel keine Vollzugsbauten aus der Vergangenheit. In der türkischen Periode bestanden keine größeren Gefängnisse. Die wenigen Einrichtungen aus der britischen Mandatszeit, z. B. in Jaffa und in Haifa, werden jetzt nicht mehr verwendet, wohl aber die damals errichteten Polizeistationen, die durch Um- und Anbauten behelfsmäßig eingerichtet wurden. Die Verantwortlichen erkannten, daß neben Neubauten für geschlossene Anstalten halboffene Anstalten geschaffen werden müssen, wie dies in Maasiahu und im Zeltlager für junge Gefangene bei Tel-Mond bereits geschah. Wenn unter diesen Gesichtspunkten der Neuaufbau fortgesetzt werden könnte, dann wären möglichst kleine Anstalten, nach schwedischem Muster, zu schaffen. Gleichzeitig sollte die Zahl der Mitarbeiter, insbesondere der mit den Erziehungsaufgaben Betrauten, verstärkt und alle Bediensteten in ihrer Aus- und Fortbildung planmäßig gefördert werden. Die Voraussetzung hierzu ist das Fortschreiten der Befriedung der Gegensätze zwischen Israel und seinen Nachbarn. Nicht nur, daß der Verteidigungsetat für die Aufrechterhaltung der äußeren Sicherheit ungemein hoch ist, auch die übrigen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Krankenhäuser und Altersheime, bedürfen dringend der Förderung, da ja durch das verhältnismäßig rasche Anwachsen der Bevölkerung auch hier ein großer Raumbedarf zu befriedigen ist. Ein Staat im Neuaufbau muß eine echte Rangordnung zur Wahrung seiner ideellen Werte und zum Schutze seiner Bürger finden und bewahren. Zweifellos gehören als Mittel dazu auch die Anstalten, in welchen die Störer des inneren Friedens des Landes, die Rechtsbrecher, untergebracht werden müssen. Es genügt auch nicht, gegen die Rechtsbrecher etwa nicht mehr Leibes- oder Lebensstrafe zu verhängen, die öffentliche Meinung muß dazu kommen, in jedem aus der Strafhaft Entlassenen nicht einen präsumtiven neuen Täter, sonden einen neuen Mitbürger zu sehen. Es sollte ihm die Chance der Einordnung gegeben werden!

Bei dem Mitdurchdenken der besonderen israelischen Gefangenenprobleme drängte sich auch der Vergleich mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf. Welche Zahl von Menschen aus den verschiedensten Nationen kamen in den beiden Staaten in den „Schmelztiegel" oder in die „Nation der Nationen"! Kein Staat sollte heute seine verbrecherischen Elemente etwa in getrennten Anstalten nach früherer Staatszugehörigkeit, nach Schwarz oder Weiß, nach Araber oder Jude, getrennt unterbringen wollen. Hier wachsen den Vollzugsanstalten weitere Aufgaben zu, die

ihnen in den westdeutschen Ländern fehlen. Sie werden in gewissem Umfang zum „Schmelztiegel"! Welche zusätzliche Belastung entsteht bei solchen Vorgängen für die Bediensteten!

Dieser neue Staat Israel, der sich in zwölf Jahren festigte, besitzt Bürger, die bereit sind, sich bis zum Äußersten für ihre Selbsterhaltung einzusetzen. Jedem in diesem Lande aufmerksam Reisenden wird dies bald eindrucksvoll deutlich. –

Warum sollte nicht alles getan werden, um die erwähnten Notstände zu mindern? Könnte das Gefängniswesen dieses Staates bei einem planvollen weiteren Ausbau nicht Anregungen für die anderen Kulturnationen geben? Ist es abwegig, zu wünschen, einem solchen System möchten ausreichende Mittel von Staatswegen oder etwa von Philantropen zur Verfügung gestellt werden?

Sicher ist die außenpolitische Situation des Staates Israel nicht einfach, aber sollte nicht gerade eine solche menschliche Aufgabe besondere Beachtung verdienen? Eine Hilfe könnte vor allem auch deshalb geleistet werden, weil der neue Staat Israel aus einem Glauben, dem der nationalen Wiedergeburt, entstand. Dieser Glaube, der auf einer Neuordnung der Gesellschaft und ihren Werten beruht, wird in Israel, gerade auch in den im Text erwähnten genossenschaftlichen Einrichtungen aller Art, verwirklicht. Hier könnte und müßte der Appell an das Gewissen bei den Rechtsbrechern einen kräftigen Widerhall finden, weil dieser Appell die feste Grundlage eines unerschütterlichen Glaubens der freien Bürger hat. Möge es in diesem neuen Staat gelingen, möglichst zahlreichen Gefangenen Helfer an die Seite zu stellen und Einrichtungen zu geben, die Voraussetzung bleiben für eine sinnvolle Eingliederung des Einzelnen in das Ganze.

LITERATURVERZEICHNIS

L 1 **Bader**, Karl S. Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität, Tübingen, 1949

L 2 **Barnes**, Harry Elmer and Negley K. **Teeters** New Horizons in Criminology, New York, 1952

L 3 **Blau**, Günter Lockerungen des Strafvollzuges. Offene Anstalten. . . . In: Materialien zur Strafrechtsreform, Teil I, Bonn, 1959, S. 253–474

L 4 **Buber**, Martin Rede über das Erzieherische, Berlin 1926

L 5 **Cohen**, Haim H. Introduction to the report: The treatment of offenders in the state of Israel. Tel-Aviv, 1955, p. 5 – 7

L 6 **Exner**, Franz Kriminologie, III. Aufl.,Berlin, 1949

L 7 **Freeden**, Herbert Deutsche Juden in Israel. In: Frankfurter Hefte, 1959 (14), S. 248 – 250

L 8 **Gide**, Charles Die Zionistische Kolonisation. In: Wirtschaft und Gesellschaft, Festschrift für Franz Oppenheimer, Frankfurt/Main, 1924, S. 343 – 351

L 9 **Gollwitzer**, Helmut Israel – und Wir. Berlin, 1958

L 10 **Hermon**, Dr. Zvi Israel (Report) In: International review of criminal policy. New York, United Nations, No. 3 January 1953 p. 110–114 ST/SOA/SER. M/3

L 11 **Hermon**, Dr. Zvi The Israel prison service. In: The treatment of offenders in the state of Israel. Tel-Aviv, 1955. p. 56 – 82

L 12 **Hermon**, Dr. Zvi The „Maasiahu" prisoners camp in Israel, Report to the first United Nations Congress on the prevention of crime and the treatment of offenders, Geneva 1955. A/Conf. 6/C. 2/L. 11

L 13 **Horowitz**, M. Probation and the adult offender in Israel. In: The treatment of offenders in the state of Israel. Tel-Aviv, 1955. p. 49 – 55

L 14	**Israel**	(Report) In: International review of criminal policy. New York, United Nations, No. 11 January 1957. p. 98/99. ST/SOA/SER. M/11
L 15	**Lannoy**, Richard	Israel. Textteil: S. 7–24, Tafelteil: Tafel 1–132, Bilderläuterungen: S. 155–183. Köln, 1958
L 16	**Livneh**, Ernst	Strafrechtsprobleme in Israel. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1956 (68) 127 – 142
L 17	**Maas**, Dr. Hermann Kreisdekan	Skizzen von einer Fahrt nach Israel, Karlsruhe 1956
L 18	**Einheitliche Mindestgrundsätze**	für die Behandlung der Gefangenen. Entschließung 663 (XXIV) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. VII. 1957. Empfehlungen des Ersten Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger. Genf, 1955. In: Zeitschrift für Strafvollzug, 1959 (8) (Aufgabe des Strafvollzugs: Ziff. 58/59 S. 169/170)
L 19	**Paquet**, Alfons	In Palästina. München, 1923
L 20	**Reifen**, David	The administration and structure of the juvenile court in Israel. In: The treatment of offenders in the state of Israel. Tel-Aviv, 1955, p. 30–48
L 21	**Reifen**, David	Juvenile delinquency and culture conflict in Israel. In: The Howard Journal, 1955 (IX) 130–136
L 22	**Shoham**, Shlomo	Sentencing policy of criminal courts in Israel. In: Journal of Criminal Law 1960 (50) 327–337
L 23	**Vilnay**, Zev Ph. D.	Israel Guide. 3rd ed. Jerusalem, 1960
L 24	**Williams**, L. F. Rushbrook	Der Staat Israel. Mit einer Einl. von Helmut Gollwitzer. Frankfurt/M., 1959. Fischer-Bücherei Nr. 288
L 25	**Würtenberger**, Thomas	Défense sociale – Ziele und Wege einer neuen kriminalpolitischen Bewegung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1956 (39) 60–65.

Die „vorbeugende Verwahrung" (Jungtäterverwahrung) aus der Sicht des Strafvollzugs

Von Dr. phil. Max Busch, Direktor der Strafanstalt Dieburg

Der Strafvollzugsbedienstete neigt dazu, seinen Sinn im engen Raum, den die Mauern umschließen, eng werden zu lassen. Während er sich in fachlicher Hinsicht nur noch mit seinen speziellen Vollzugsfragen beschäftigt, erlebt er hier und da ein unsanftes Erwachen, wenn er feststellen muß, daß vom Strafrecht oder auch von politischen Strömungen her in sein fest gefügtes Tätigkeitsfeld eingegriffen wird. Meist ist es dann für ihn zu spät, seine gewichtige und durch unmittelbare Erfahrung qualifizierte Stimme zu erheben und auf die Dinge Einfluß zu nehmen.

Es ist schon sehr spät, vielleicht aber noch nicht zu spät in Bezug auf eine solche Neuerung, die jetzt auf uns zukommt und die dem Vollzugspraktiker sehr fragwürdig sein müßte. Es handelt sich um die geplante Einführung der sogenannten „vorbeugenden Verwahrung" (v. V.) oder Jungtäterverwahrung im Entwurf des Allgemeinen Teiles eines neuen Strafgesetzbuches. Nach § 91 des Entwurfes soll die v. V. junge Täter erfassen, die in Gefahr sind, zu sog. „Hangtätern" zu werden. Die Maßnahme ist für junge Rechtsbrecher zwischen 16 und 27 Jahren vorgesehen. Diese können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen bis zu 5 Jahren im allgemeinen nach Verbüßung ihrer Strafe in vorbeugende Verwahrung genommen werden, wobei die erste Überprüfung der Entlassung nach 2 Jahren, sodann jährlich durch das Vollstreckungsgericht, das neu einzurichten ist, erfolgen muß (§ 97 des Entwurfs). Die vorbeugende Verwahrung kann ausgesetzt und der Verurteilte einer sogenannten Sicherungsaufsicht unterstellt werden (§ 91,3 des Entwurfs). Die Sicherungsaufsicht soll eine Art Bewährungsaufsicht sein und den Bewährungshelfern anvertraut werden. Eine weitere Variationsmöglichkeit besteht darin, daß die v. V. vor der Strafverbüßung durchgeführt werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, wobei dann die Möglichkeit besteht, die Zeit der v. V. ganz oder teilweise auf die Strafe anzurechnen (§ 93,1 des Entwurfs).

Man könnte sich damit beruhigen, daß doch eine Reihe von Sicherungen und Variationsmöglichkeiten die Verhinderung aller Härten gewährleisten. Auch könnte die Maßnahme als eine Bereicherung der strafrichterlichen und auch der vollzugsmäßigen Möglichkeiten angesehen werden. Weiterhin ist darin eine Sicherung gegen eine zu frühe Ver-

hängung der Sicherungsverwahrung zu erkennen, wie manche Freunde dieser Maßnahme anführen. Warum soll sich der Strafvollzug hier bemühen und Bedenken erheben?

Dazu ist aber die Vorfrage zu klären, wie man in der Großen Strafrechtskommission zu dieser Maßnahme kam und wie man ihre Notwendigkeit begründet. Daraus wird sich dann ohne weiteres die Problematik für den Strafvollzug ergeben.

Als Grundlage für die Rechtfertigung der Einführung der v. V. wird eine „praktische Erfahrung" angeführt, nämlich die Tatsache, daß es einen „zahlenmäßig geringen Personenkreis" (1) gebe, der mit den zur Zeit zur Verfügung stehenden Mitteln des Strafrechts oder des Jugendstrafrechts nicht erreichbar, zumindest nicht erzieherisch beeinflußbar sei. Trotz der Bemühungen der einschlägigen Wissenschaften (insbesondere Psychologie und Kriminologie) läßt sich aber dieser Personenkreis nicht genau umschreiben. Lediglich bei der Analyse des Einzelfalles läßt sich nach Mollenhauer (2) mit einem „hohen Grad der Warscheinlichkeit" die soziale Gefährlichkeit und die Neigung zum Hangtäter feststellen.

Nun ist der Personenkreis der „Jungtäter" schon unabhängig von dem besonderen Typ des „Hangtäters" nicht einheitlich. Wenn man den tiefgehenden Strukturwandel junger Menschen zwischen dem 16. und dem 27. (bzw. 30.) Lebensjahr betrachtet, so wird bereits deutlich, daß es kaum gelingen dürfte, einen Weg zu finden, diese weitgespannte und so verschiedenartige Gruppe von Rechtsbrechern einer eindeutigen Bewertung und Behandlung zuzuführen. In den Verhandlungen der Großen Strafrechtskommission sucht man allerdings vergebens nach einer Feststellung oder Berücksichtigung dieser Tatsache. Hier ist Mollenhauer kritischer. Er will den hier zu behandelnden Personenkreis nach unten bei „mindestens 18 Jahren" abgegrenzt haben. Nachdem auf dem Jugendgerichtstag in Marburg 1956 die grundsätzliche Erweiterung des Geltungsbereiches des JGG bis zum 21. Lebensjahr von einer überzeugenden Mehrheit und mit durchdringenden Argumenten gefordert wurde, dürfte es kein allzugroßes Wagnis sein, die so fragwürdige Neuerung der „Vor-

(1) So Mollenhauer im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Ffm. 1959, Nr. 5, S. 129 ff. Die Ausführungen dieses Artikels sind sehr beachtlich und nehmen teilweise auch kritisch zur v. V. Stellung, wenn sich auch Mollenhauer nicht zu einer grundsätzlichen Verneinung der Maßnahme entschließen kann. Die Große Strafrechtskommission spricht bezüglich des in Frage kommenden Personenkreises noch unbestimmter von „vermutlich ganz bestimmten Menschentypen" (Dreher).

(2) a. a. O., S. 129. Bezüglich der „Erhellung" der Erfahrungstatsache der Unbeeinflußbarkeit durch die Kriminologie bin ich nicht so optimistisch wie Mollenhauer. Symptome werden sehr wohl erkannt werden können, doch damit ist kein so eindeutiger Persönlichkeitstyp gewonnen oder zu gewinnen, daß er für ein Strafgesetz als gesicherter Sondertyp faßbar wäre. Der Begriff des angehenden Hangtäters ist noch unbestimmter und unklarer als der des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers".

beugenden Verwahrung" erst mit dem 21. Lebensjahr beginnen zu lassen. Dadurch würde auch kein Zweifel entstehen können, man wolle evtl. wieder eine Bresche in das Jugendstrafrecht schlagen, wie es im nationalsozialistischen Schwerverbrecherparagraphen (JGG von 1943, § 20) der Fall war. Damit wäre die wünschenswerte Einschränkung der Anwendung der Sicherungsverwahrung gegen junge Täter sichergestellt und auch der besonderen Bedeutung erzieherischer Bemühungen um die kleine Gruppe der angehenden Hangtäter Rechnung getragen. In der praktischen Rechtsprechung würde eine Einführung der v. V. vom 21. Lebensjahr an zur Folge haben, daß die Gerichte einen Teil der Bedenken abbauen könnten, die sie bisher fast völlig daran gehindert haben, Sicherungsverwahrung bei Tätern unter 30 Jahren zu verhängen. Die Verwahrung angehender junger Hangtäter würde so überhaupt erst zur praktischen Realität werden, denn die Erfahrung in der Rechtssprechung zeigt, daß auch heute kaum Sicherungsverwahrung gegen Täter unter 30 Jahren angewandt wird.

Die Frage, ob überhaupt eine Verwahrung vor dem 30. Lebensjahr vertretbar sei, kann hier nicht erörtert werden, doch sei darauf hingewiesen, daß das starke Absinken der Kriminalitätskurve nach diesem Zeitpunkt allein schon zu erheblichen Bedenken führen müßte. Die hier und da zu findende Auffassung, man könne kriminalpolitisch gesehen die Spitze der Kriminalitätskurve durch eine solche Maßregel (gleich ob SV oder v. V.) herabdrücken oder die Zeit bis zum natürlichen Rückgang der Kriminalität nach dem 30. Lebensjahr überbrücken, ist zu illusorisch, als das sie überhaupt ernsthaft erörtert werden müßte. In der Kriminalstatistik wird selbst bei voller Annahme und weitgehender Anwendung des Vorschlags des Entwurfes keine faßbare Veränderung festzustellen sein, wenn die Richter sich überhaupt dazu bereitfinden, die Voraussetzungen der Maßnahme zu bejahen und diese dann anzuwenden. Vielleicht wird sich auch hier wie bei der SV ergeben, daß die Richter vorsichtiger und behutsamer als der Gesetzgeber sind, wenn es um tiefgreifende Beurteilungen von Menschen und so weitgehende Maßnahmen geht.

Dennoch sehen die Große Strafrechtskommission und auch Mollenhauer die v. V. als eine „kriminalpolitische Notwendigkeit" an. Welches Ziel soll nun diese Maßnahme kriminalpolitisch erreichen? Die vorbeugende Verwahrung soll den Täter aus der Gesellschaft ausgliedern und diese vor ihm schützen. Es soll „für die Allgemeinheit eine erhebliche Störung der öffentlichen Ordnung" beseitigt werden. Das individuale Äquivalent zur gesellschaftlichen Funktion der v. V. wird dann im erzieherischen Bemühen auch im Rahmen dieser Einrichtung gesehen. „Bei aller gebotenen Berücksichtigung der sicheren Verwahrung ist doch die Aufgabe der Resozialisierung des Einzelnen oberstes Gebot". (3) Die heute weithin übliche und hier auch

(3) Mollenhauer, a. a. O., S. 131

bei Mollenhauer erkennbare Behandlung des Erziehungs- und Resozialisierungszweckes der Strafe bei der Rechtfertigung von Maßnahmen der Sicherung und Besserung erscheint absolut unzulässig (4). Es ist ethisch nicht vertretbar, Maßnahmen nach gesellschaftlichen und sogenannten kriminalpolitischen Gesichtspunkten zu schaffen und die erzieherische Auswertung der Maßnahme dann als Rechtfertigung gegenüber dem betroffenen Individuum zu benutzen. Auf diese Weise konnte man schließlich auch in Zeiten der Diktatur jede Zwangsmaßnahme als politisch notwendig einrichten und ihren destruktiven Charakter tarnen.

Eine erzieherische Rechtfertigung der v. V., also nicht nur eine erzieherische Auswertung ist jedoch nirgends zu finden. Einen „endgültigen Verfall in ein Zustandsverbrechertum" kann man durch diese Ausgliederung wohl kaum verhindern, wenn man die negativen Auswirkungen eines langen Freiheitsentzuges ernst nimmt. Allein schon der diffamierende Charakter der Maßnahme verhindert eine aussichtsreiche Bemühung um die Resozialisierung.

Vielleicht wird diese Rechtfertigung darin gesucht, daß sich der Vollzug vom Jugendstrafvollzug „nicht grundsätzlich, sondern nur graduell" unterscheidet (5). Wenn aber eine strafrechtliche Maßnahme als solche nicht als erzieherisch zu begründen und zu rechtfertigen ist, so reicht auch die Angleichung des Vollzugs an einen Erziehungsvollzug nicht aus. Wenn kriminalpolitische Erfordernisse – solche sind angeblich vorhanden – durch Maßnahmen berücksichtigt werden sollen, so muß zumindest bei Minderjährigen der Erziehungscharakter aus den Maßnahmen selbst deutlich werden. Es ist schon fraglich, ob die v. V. überhaupt die Chance zur Erziehung eröffnet, da sie mit einer Reihe schädlicher Auswirkungen (Mollenhauer nennt Trostlosigkeit, Resignation und Nihilismus) verbunden ist; ganz sicher ist jedoch aus jeder Argumentation zu entnehmen, daß die Einrichtung nicht erzieherisch-konstruktiv sondern repressiv gemeint ist.

Sehr aufschlußreich für die Tendenz des Denkens, das zu dieser Maßnahme führte, ist auch die Funktion, die der „religiösen Betreuung" hierbei zugewiesen wird. Sie soll der negativen Atmosphäre (Trostlosigkeit,

---

(4) Dazu sind die Ausführungen Hellmers (Joachim Hellmer, Erziehung und Strafe, Berlin 1957, S. 30 F.) zum Standort des Erziehungsgedankens im Strafrechtssystem wertvoll. Im Anschluß an Vierkandt stellt H. fest, daß die Strafe seit altersher als Auseinandersetzung zwischen der Gesellschaft und dem Rechtsbrecher zu betrachten sei. Sie dient entweder der „Wiedereingliederung in oder der endgültigen Ausgliederung des Täters aus der Gesellschaft. „Heute herrscht – gewollt oder ungewollt – doch die ausgliedernde Tendenz der Strafe vor".

(5) Daß die erzieherische Frage hier nicht zu Ende gedacht wurde, ergibt sich auch daraus, daß für die Großzahl der vorbeugend Verwahrten, nämlich für diejenigen über 21 Jahren eine grundsätzliche Gleichbehandlung doch wohl nicht im Sinne des Erfinders der Maßnahme ist. Sonst müßte der Gesetzgeber doch erst recht für die mit Gefängnis bestraften Täter zwischen 21 und 27 Jahren einen jugendvollzugsähnlichen Erziehungsvollzug verlangen. Zu einer solchen Ausdehnung jugendrechtlicher Gesichtspunkte ist er aber wohl keineswegs bereit.

Nihilismus und Resignation) entgegenwirken. Hier ergeht es der Religion nicht besser als der Pädagogik. Sie wird zum Mittel, um die schädlichen Wirkungen einer schlechten Maßnahme zu beseitigen. Sie wird damit ihrer autonomen Funktion beraubt. Als Vergleich kann hier die Funktion der Religion bei der Vollstreckung der Todesstrafe angeführt werden, wobei auch die Ausgestaltung des letzten Ganges der Seelsorge überlassen und damit zugleich für alle Skrupel des Gewissens eine Beruhigung geschaffen wird. Die Verschiebung aller Gewichte wird nun einmal immer da notwendig, wo man versucht, Breschen in das Prinzip eines individual gerechten Strafrechts zu schlagen, weil es angeblich Menschen gibt, die eine konstruktive Behandlung nicht erreichen kann, bei denen daher die individuelle Behandlung auch schon beim Urteilsspruch hinter der gesellschaftlichen Notwendigkeit verschwindet.

Obwohl die Frage, ob kriminalpolitische Notwendigkeit und erzieherische Verpflichtung, Schutz der Gesellschaft und Resozialisierung miteinander in Konflikt geraten könnten, nicht ausgesprochen wird, steht sie unabweisbar im Hintergrund aller Erörterungen über die v. V. Die Antwort ist nicht dadurch zu finden, daß man von einem „größeren Ernst der Atmosphäre" bei dem hier zu behandelnden Personenkreis spricht. Der Konflikt der beiden berechtigten Gesichtspunkte ist nicht aufzulösen, er besteht stets weiter. Grundsatz müßte gerade deshalb sein, daß Maßnahmen, die in ihrer Absicht und damit auch in ihrer Durchführung nur von einer Seite (hier vom Schutzbedürfnis der Gesellschaft) ausgehen, auszuschließen sind. Warum wehrt man sich bei diesen jungen Tätern bis zu 30 Jahren gegen die unbestimmte Verurteilung und bejaht dann die viel eingreifendere und daher bedenklichere Maßnahme? Freiheitsentzug bleibt Freiheitsentzug, gleich welche Bezeichnung man ihm gibt. Die Maßnahmen werden von der Gesellschaft, vom Gericht und vom Täter letztlich doch stets als Strafe verstanden und auch benutzt. Das ergibt sich aus den Erfahrungen mit ber SV, deren Wirkung und Bedeutung unbedenklich zum Vergleich herangezogen werden kann. Wenn man der Maßnahme „keinen Strafcharakter" geben will, dann sollte sie nicht „neben der Strafe" (§ 91,1 des Entwurfs) sondern an ihrer Stelle angeordnet werden, weil nämlich die Strafe nicht oder nicht mehr geeignet erscheint. Will man konsequent vom Strafcharakter absehen, dann gehört das Maßnahmenrecht überhaupt nicht ins Strafrecht. Dann ist das Krimen nur noch eines von vielen Symptomen der sozialen und ethischen Fehlentwicklung und Fehlhaltung eines Menschen, die behandelt und nicht bestraft werden müssen, womit eine rechtliche Sicherung dieser Behandlung keineswegs ausgeschlossen ist. Dazu liegt ein Vorbild bereits in den vormundschaftsrichterlichen Maßnahmen vor.

Zur praktischen Durchführung dürfte die Forderung nach Sonderanstalten – es würde im Bundesgebiet nach den jetzt vorliegenden Fällen wohl

nur eine Anstalt zu errichten sein – wohl wenig Aussicht auf Erfolg haben, wenn man bisher gewonnene Erfahrungen auf dem Gebiet der zentralen Planung zugrunde legt. Was methodisch-erzieherisch in dieser Sonderanstalt geschehen soll, ist bis jetzt nirgends zu erfahren. Durch die Einrichtung einer kleinen Anstalt soll eine „weitgehende Individualisierung" (Mollenhauer) erreicht werden. Außerdem soll „ein größerer Ernst die Atmosphäre der Anstalt" bestimmen (6). Soweit hiermit überhaupt etwas gesagt ist, gilt das in vollem Umfang auch für den Jugendstrafvollzug und den Erwachsenenvollzug gegen junge Täter. Es wird auch hier wieder deutlich, daß die Verwahrung stets nur eine andere Art der Freiheitsstrafe ist. Es dürfte auch schwer sein, für eine Gruppe, die allein durch eine aus sehr verschiedenartigen Faktoren sich ergebende ungünstige Prognose verbunden ist, eine brauchbare Methode der Behandlung zu finden. Sollte man aber an einen deutlichen Typus des Hangtäters glauben, so wäre eine Isolierung dieser Schwierigen pädagogisch und bezüglich künftiger Resozialisierung mehr als bedenklich. Hier darf der Schluß Stuttes in seiner Untersuchung über die Unverbesserlichkeit in der FE ohne weiteres übertragen werden, der sich ebenfalls gegen Sonderanstalten und die damit verbundene Diffamierung ausspricht. Das Problem der „Störer" ist, wie Mollenhauer in Bezug auf seine umfassenden Erfahrungen mit unbestimmt Verurteilten nachweist, so gering, daß man auf das pädagogisch positive und lebensnahe Gefälle der verschiedenen Gefährdungs- und Verwahrlosungsintensität in einer Anstalt nicht verzichten sollte.

Die Beweisführung gegen die v. V. mußte im Rahmen der Gegebenheiten auf Andeutungen beschränkt bleiben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Einführung der v.V. ist umso bedauerlicher, als im Jahre 1952 die maßgebenden Fachleute noch ganz andere Grundsätze vertraten (einspurige, relativ unbestimmte Sicherungsstrafe, Abschaffung des Unterschieds von Zuchthaus und Gefängnis). So war 1952 eine einspurige, relativ unbestimmte Sicherungsstrafe noch das „beste Mittel, um die aus der als unbrauchbar erkannten Zweispurigkeit der Verbrechensbekämpfungsmittel hervorgegangenen Mißhelligkeiten und Übelstände zu beseitigen" (7).

Zusammenfassend ist festzustellen:

1.) Eine kriminalpolitische Notwendigkeit für die Einführung der v.V. läßt sich nicht nachweisen.

(6) Jescheck umschreibt den Charakter der v. V. im Vollzug in Bd. IV, S. 110 der Verhandlungen der Großen Strafrechtskommission. Danach soll der Vollzug „unangenehmer" sein, der Verwahrte „persönlich angefaßt" werden und „nicht untertauchen" können.

(7) Leitgedanken für eine Refom des Vollzugs der Freiheitsstrafe, erarbeitet von einem Arbeitskreis, dem u. a. Mollenhauer, Walter Herrmann und Sieverts sowie E. Schmidt und Würtenberger angehörten, abgedruckt in „Zeitschrift für Strafvollzug", 1952, S. 5 ff.

2.) Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken gegen Maßnahmen wie SV und v.V. sollte zunächst die weniger tiefgreifende unbestimmte Strafe für junge Täter bis zu 30 Jahren ausgedehnt werden (8).

Sollten Erfahrungen gemacht werden, die sich allerdings über einen langen Zeitraum erstrecken müßten, die schließlich doch eine Notwendigkeit durchgreifenderer Maßnahmen erkennen ließen, so wäre dann noch zu prüfen, ob diese Maßnahmen innerhalb des Strafrechts mit Strafcharakter eingeführt werden sollten.

3.) Wenn die grundsätzlichen und unter 1. und 2. angedeuteten Erwägungen nicht anerkannt werden sollten, so müßte ein im Umgang mit den ihm anvertrauten Rechsbrechern behutsamer Gesetzgeber die v.V. als Jungtäterverwahrung zunächst für junge Erwachsene zwischen 21 und 30 Jahren einführen. So könnte das Institut ohne Gefahren zunächst einmal erprobt werden.

4.) Die Voraussetzungen, die in § 91 des Entwurfes festgelegt sind, müssen als völlig unzureichend bezeichnet werden. Da die Prognosesysteme auch bei obligatorischer Einschaltung eines Gutachters noch nicht ausreichende Sicherheit gewährleisten können (9), muß der Schwerpunkt der Voraussetzungen in den Erfahrungen praktischer Art gesucht werden. Zumindest muß die Jugendstrafe, möglichst sogar die von unbestimmter Dauer angewandt und gescheitert sein. Bei älteren Gefangenen sollte mindestens eine Gefängnisstrafe von einem Jahr Dauer vorhergegangen sein.

5.) Sollte die v.V., was zu befürchten ist, eingeführt werden, so müssen zumindest die individual notwendigen Bedingungen (Sonderanstalten, erzieherische Ausgestaltung) erfüllt werden.

6.) Die FE, der Jugendstrafvollzug und alle anderen Mittel der Jugendstrafrechtspflege und der Jugendfürsorge müssen auf einen Stand gebracht werden, der erzieherisch die Möglichkeiten voll ausschöpft. Bei allen erfreulichen Fortschritten in diesen Institutionen muß doch festgestellt werden, daß hier noch so viel zu tun übrigbleibt, daß das Verschulden für das Scheitern noch nicht allein auf den Behandelten abgeladen werden kann. Auch insofern ist die v.V. eine verfrühte Verwahrung.

7.) Die Praxis des Strafvollzugs kennt zwar schwierige Gefangene, gestörte Gefangene (Psychopathen, Neurotiker usw.) und Gefangene mit einer großen Rückfallwahrscheinlichkeit auf Grund psychischer und sozialer

---

(8) P.R. Hofstätter sagt zu dieser Frage: „Wir wissen z. Zt. noch beschämend wenig über die Auswirkung der von Gerichten verfügten Maßnahmen", wobei er mit „Maßnahmen" auch die Strafe meint. (Fischer-Lexikon, Psychologie, Ffm. 1957, S. 106 ff.)

(9) P. R. Hofstätter weist in sehr zutreffender Weise auf die „außerordentlichen Schwierigkeiten" hin, denen sich die forensische Psychologie – und das gilt auch für die Psychiatrie – bei der Diagnose des sogenannten „Kriminellen Segments der Bevölkerung" gegenübersieht (a. a. O., S. 107).

Gegebenheiten. Vor einer weiteren Differenzierung der Maßnahmen hält der Strafvollzug jedoch einen Ausbau der erzieherischen Möglichkeiten, sowohl in personeller als auch in räumlicher Hinsicht für eine unabdingbare Voraussetzung für später eventuell zu treffende Strafrechtsreformen. Gesetzliche Festlegungen wie die Sonderbehandlung der angehenden Hangtäter durch die v.V. engen die erzieherischen Möglichkeiten durch starre und unangemessene Typisierung nur ein und nehmen Entscheidungen vorweg, die erst im Strafvollzug getroffen werden können. Sollte aber auch ein den Erziehungsstrafvollzug gefährdender Personenkreis besonders intensiv krimineller Jungtäter bestehen, so ist diesem etwa mit einer Differenzierung der Anstalten und einer entsprechenden Gruppierung in den Anstalten zu begegnen. Das jetzige JGG reicht vollauf für die Forderungen aus, die der Vollzug für Täter unter 21 Jahren an den Gesetzgeber zu stellen hat. Die wirklichen Probleme liegen auf ganz anderen Gebieten.

Vom weltlichen Strafen

Von Strafanstaltspfarrer Rudolf Pfisterer, Jugendstrafanstalt Schwäbisch-Hall

Immer wieder wird den Gerichten und auch dem Strafvollzug in einem Ton des Vorwurfs und der Belehrung empfohlen, wie es in einer Zuschrift an mich heißt: „Die heutige Justiz muß sich auf allen Gebieten sehr ändern und bessern. So kann es nicht weitergehen." Keiner, der in der Rechtsprechung oder im Strafvollzug Tätigen, hat je behauptet, unfehlbar zu sein. Wer hier auch nur ein wenig Sachkunde besitzt, weiß darum, daß da und dort manches noch besser gemacht werden könnte. Gerade darum wird man ein derartiges pauschales Urteil nur abweisen können; denn es stammt nicht aus dem Willen, durch geeignete Maßnahmen auf dem weitschichtigen Gebiet der Rechtspflege Verbesserungen durchzusetzen. Dieses Urteil kommt aus dem weithin tief eingewurzelten Vorurteil, durch Härte und Schärfe dem Recht größeren Nachdruck verleihen zu können. In solchen Äußerungen meldet sich der uralte Drang des Menschen, durch seinen Zorn verübtes Unrecht mit prompter Selbsthilfe auszugleichen und so das Recht der Bestrafung von seinem Racheinstinkt her zu bestimmen.

Die verhängnisvolle Gleichsetzung von Strafen und Schlagen ist heute noch weithin in der Erziehung der Kinder üblich. Eine derartige Praxis ist natürlich recht einfach und bequem; viel Nachdenken und viel Phantasie sind hier nicht erforderlich. Eine andere Frage ist natürlich, ob man mit dieser Grundhaltung einer wirklichen Erziehung unserer Kinder gerecht wird. Die täglichen Erfahrungen weisen genau in die entgegengesetzte Richtung. Wenn nämlich die Autorität der älteren Generation nur auf die körperliche Überlegenheit sich gründet, dann pflegt sich über kurz oder

lang der Augenblick einzustellen, in dem das physische Kräfteverhältnis sich sehr zu ungunsten der älteren Generation verändert. Allein durch Schlagen findet eben eine wirkliche Zurechtweisung nicht statt; eine solche Anleitung und Einweisung in ein anderes, neues Leben soll aber in einer Strafe sich ereignen, wenn sie wirklich sinnvoll sein soll.

Noch gefährlicher sind solche Gefühlsreaktionen beim weltlichen, öffentlichen Strafen. Dadurch wird nämlich das *Recht* in seiner Wohltat und Würde unterminiert. Denn das Recht unter uns Menschen ist in seiner Wurzel bedroht, wenn das Empfinden der Masse zum Zuge kommt und auf die Gestaltung des Rechtes Einfluß gewinnt. Dann ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Schon ein kleines Loch in einem Damm weitet sich rasch aus, so daß die nachdrängenden Wassermassen einen Dammbruch hervorrufen und eine Überschwemmung auslösen können, in der alles mitgerissen und zerstört wird. Darum Achtung vor jedem Attentat auf das Recht und die Rechtsordnung, das unter Berufung auf die öffentliche Meinung oder auf Rechtsinstinkte durchgeführt werden soll. Rasch wächst der Dschungel, in dem das Recht des Stärkeren und nicht mehr das Recht für den Menschen gilt. Es pflegen sich dann solche überhasteten Maßnahmen meistens auch gegen diejenigen zu wenden, die sie eifrig befürwortet haben.

Das Recht ist als Gabe Gottes an die Menschen eine Wohltat. Ohne daß der Mensch durch das Recht vor den Übergriffen von seiten seines Mitmenschen geschützt wird, müßte unser ganzes zwischenmenschliches Leben in Chaos versinken. Darum ist durch das Recht klar das Gebotene und das Verbotene festgesetzt. Das ist ein Kennzeichen des Rechtes: es muß *gesetzmäßig* sein. Das heißt: in einem verbindlichen Gesetzesakt muß ausgesprochen werden, was rechtswidrig und was erlaubt ist. Es kann nur bestraft werden, was gegen die Bestimmungen eines solchen bestehenden und darum bekannten Gesetzes verstößt.

Damit hängt ein zweites zusammen: Rechtsverletzungen müssen durch eine im Gesetz festgelegte Strafe geahndet werden. Die Festsetzung eines *Maßes* ist die notwendige Schutzwehr gegen die immer wieder auftauchende Mutlosigkeit, die in allen Menschen schlummert. Nur so kann dem Mißbrauch gesteuert werden, daß die Wohltat des Rechts durch menschliche Willkür verbogen wird. Manche Forscher auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte sind der Meinung, daß diese Rechtsstrafe sich im Kampf gegen die ungebundene Rache entwickelt hat. Es wird darum gut sein, wenn man an diesem Punkt besonders auf der Hut und eigenen Aufwallungen gegegenüber recht kritisch ist.

Aber die Frage nach dem Recht ist erst dann vollständig beantwortet, wenn der *Mensch selbst* in der Besinnung über das Recht nicht übersehen wird. Das Recht will für den Menschen auch dann noch eine Wohltat sein, wenn es für ihn unter dem schmerzhaften Zeichen der Strafe steht.

Man erniedrigt das Recht, wenn man ihm nur noch den Schutz der Gesellschaft zuweist und nicht mehr wahrhaben will, daß das Recht um des Menschen willen da ist, und nicht umgekehrt der Mensch um des Rechtes willen. Darum weist das Wort des ehemaligen Lordoberrichters Goddard in eine verkehrte Richtung: „Das Recht ist dazu da, die Gesellschaft zu schützen, nicht aber die Verbrecher zu besseren Menschen zu machen." Mit welchem Recht will man eigentlich dem Rechtsbrecher die Wohltat des Rechtes absprechen? Es wird ihm ja durch den Spruch eines ordentlichen Gerichts das Recht zum Leben gewährt, und nicht abgesprochen – freilich in einer beschränkten Weise, aber eben um von da aus wieder in das normale, bürgerliche Leben eingewiesen zu werden.

Es geht hier um die recht verstandene *Menschlichkeit* des Rechts. Auch der schuldig gewordene Mensch muß zu seinem Recht kommen. Er darf nicht als anonymer Fall im Räderwerk eines sich nicht um den Menschen selbst kümmernden Rechts zermalmt werden. Aber er darf auch nicht in der Auflösung jeden Rechts durch menschliche Willkür in den Wogen der Unsicherheit ertrinken. Dieser Schutz des Menschen ist von Gott selbst gewollt. Sehr gut hat dies der französische Philosoph Ricoeur zum Ausdruck gebracht: „Im Grunde genommen ist die Gerechtigkeit des Menschen göttlich, solange sie menschlich bleibt. Ihre göttliche Stiftung begründet ihre Berufung, menschlich zu sein, nichts als menschlich. Die Gerechtigkeit steht gerade im Zeichen Gottes, wenn sie nicht Gerechtigkeit Gottes sein will, sondern solange sie eine menschliche Einrichtung bleibt, die auf den Dienst am menschlichen Wohl abzielt."

Es war außerordentlich wichtig und hilfreich, daß Herr Professor D. Karl Barth (Basel) auf der Konferenz für Ev. Straffälligenpflege in Fulda (9. – 11. 5. 1960) auf Grund von ihm vorgelegter Fragen zu dem Problem des Rechtes und der Strafe Stellung nahm.

Zunächst hob er hervor, daß es beim weltlichen Strafen um den *Menschen* geht! Es mag sein, daß es eine menschliche Bereitschaft zu bestimmten Verbrechen gibt, zu Verbrechen, aber nicht zum Verbrecher! An einer solchen Bereitschaft leiden wir Menschen alle. Geltungsstreben und Machttrieb können dafür Zeichen sein. Es ist dabei eine offene Frage, was für eine Gesellschaft die größere Gefahr bedeutet: die schleichende Seuche der „gesunden" Bereitschaft und Anfälligkeit oder das offene Aufbrechen „krankhafter" Anlagen. Die ganze Menschheit existiert ja im Abfall von dem lebendigen Gott – nicht nur der Rechtsbrecher, bei dem sein Widerstand gegen Gott in der Übertretung der bestehenden Gesetze offenbar geworden ist. Darum darf er als Mensch in keiner Weise abgeschrieben werden.

Auch die vom weltlichen Richter verhängte Strafe darf darum keine Ächtung dieses Menschen sein. Die dort ausgesprochene Strafe ist zunächst

eine Zwangsmaßnahme. Sie wird an einem Glied der staatlichen Gemeinschaft vollzogen, das durch ein Gericht der Übertretung eines geltenden Gesetzes für schuldig befunden wurde. Diese Strafe muß durch das Gesetz dieser Gemeinschaft gefordert und geordnet sein. Das Recht dazu ist begründet in der dieser Gemeinschaft zugewiesenen Aufgabe; dies ist aber gleichzeitig auch der sachliche Inhalt und die unüberschreitbare Grenze jeder Strafmaßnahme. Diese Aufgabe ist der der staatlichen Gemeinschaft von Gott erteilte Auftrag der *Fürsorge* für das tägliche Leben aller ihrer Bürger. Sie übt diese Fürsorge aus, indem sie alle Glieder dieser Gemeinschaft unter den Schutz und die Kontrolle dieses Gesetzes stellt.

Die Gewalt in dieser staatlichen Gemeinschaft wird von *Menschen* ausgeübt. Darum ist ihr Gesetz ein menschliches Gesetz. Auch Urteil und Strafe können nur menschlicher Art sein. Die *Strafe* ist als *Fürsorgemaßnahme* dazu da, die der staatlichen Gemeinschaft zugefallene Aufgabe zu erfüllen. Darum hat die Strafe keinen Anspruch auf Göttlichkeit im Sinne irgend einer Unfehlbarkeit zu erheben; sie darf aber auch nicht unter das menschliche Niveau herabsinken. Weil die Strafe eine menschliche Maßnahme ist, kann sie auf keinen Fall *Sühne* sein. Sie kann und darf ihren Sinn nicht in der Wiedergutmachung zugefügten Unrechts haben und darf darum auch nicht von daher begründet werden.

Was ist damit der Sinn und das Ziel der Strafe als menschlicher Fürsorgemaßnahme? Einmal wird dadurch in allem Ernst die Würde und die *Hoheit des bestehenden Gesetzes* eingeschärft. Es muß deutlich werden, daß es sich dabei nicht nur um juristische Zwirnsfäden handelt, über die man leichtsinnig stolpern darf. Es muß zweitens deutlich werden, daß die Glieder der staatlichen Gesellschaft durch dieses Gesetz in *Schutz* genommen werden vor allen Übergriffen der Mitmenschen, die sich freiwillig diesem Gesetz nicht unterordnen wollen. Sie wird darum für den Rechtsbrecher zunächst immer ein Übel sein, da sie unter Androhung und Anwendung von Gewalt vollstreckt werden muß. Aber gleichzeitig muß auch unterstrichen werden, daß die Strafe auch eine *für* den Rechtsbrecher geltende Maßnahme ist: er wird dadurch vor sich selbst und seinen schädlichen Neigungen *geschützt* und soll zu einem besseren Verständnis und einer Beachtung des auch ihn schützenden Gesetzes *erzogen* werden.

Hat denn der Sühnetod Christi eine Beziehung zu unserem Strafen? Gewiß, aber diese Beziehung darf auf keinen Fall in irgend einer Weise in einer Verlängerung oder Wiederholung dieses einzigartigen Geschehens bestehen. Denn dieser *Sühnetod* ist die nur Gott mögliche, von ihm vollzogene, vollkommene und für alle Zeiten gültige Wiedergutmachung der Übertretung der Gebote Gottes. Darum umfaßt dieser Sühnetod auch das Schuldigwerden gegenüber den menschlichen Gesetzen. Für uns Menschen bleibt nichts mehr zum Sühnen übrig.

Alle Übertretungen sind also in Jesus Christus vergeben. Jedes menschliche Sühnen ist in Jesus Christus *auf der ganzen Linie überholt.* Wenn man trotzdem noch von Sühne abgesehen von Jesus Christus reden will, dann ist das eine Beleidigung der Ehre Gottes. Hier kann es nur heißen: Hände weg!

Die Strafe als Sühne ist von daher ausgeschlossen. Menschliches Strafen kann darum im letzten Grund nur eine Fürsorgemaßnahme sein, die den am Gesetz der Gemeinschaft schuldig gewordenen Menschen in ein anderes, neues Leben einweisen will. Strafe kann darum nie ausgleichende Sühnemaßnahme sein wollen. Damit hat auch die *Todesstrafe* keinen Platz mehr. Man könnte vielleicht behaupten, daß die Todesstrafe dem Ernst des Gesetzes Nachdruck verschafft. Vielleicht könnte sie auch noch den Schutz der Gesellschaft mit sich bringen. Bei diesen beiden Gesichtspunkten wären noch allerhand Fragezeichen anzubringen. Eines ist aber die Todesstrafe sicher nicht: eine Fürsorgemaßnahme für den Rechtsbrecher. Wie wir aber gesehen haben, gehört gerade diese Fürsorge für den Rechtsbrecher zum Wesen weltlichen Strafens. So ist hier grundsätzlich zur Todesstrafe nein zu sagen – soweit Karl Barth.

Entscheidend bleibt, daß wir uns im Nachdenken über Grund und Inhalt, Sinn und Ziel weltlichen Strafens lösen von der in uns allen von Natur her steckenden „Religion der Rache" und uns mühen um das Recht für den Menschen. Gerade dieses Recht für den Menschen meint das Evangelium. Jesus Christus ist nicht ein Prinzip oder eine Idee, er ist Mensch geworden. „Das Christentum ist – die Religion der Besserung und nicht der Sühne." (Paul Ricoeur).

Aus der Arbeit des Vereins für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Südwürttemberg-Hohenzollern

– Sitz Tübingen – im Rechnungsjahr 1959/1960

Von Geschäftsführer Fritz Jehle

Zum Dienst in der Gefangenenfürsorge gehört ein gewisser Idealismus. Man ist versucht, zu sagen, daß es sich hier um eine undankbare Arbeit handelt. Wirbt man um Beiträge, stößt man oft auf Ablehnung. „Für solche Menschen auch noch spenden!" hört man immer wieder sagen. Und die Hilfesuchenden sind auch nicht zufrieden, wenn ihre Erwartungen nicht oder nicht voll befriedigt werden. Das kann entmutigend wirken, darf aber kein Grund sein, in der Gefangenenfürsorge nachzulassen. Es muß jemand da sein, der, um das bekannte Wort zu gebrauchen, sich der „geringsten Brüder" annimmt. Im Gefängnis, und erst recht nach der Entlassung, sind viele in Not. Fänden sie keine Hilfe, wäre bei erneuter Straffälligkeit der

Vorwurf berechtigt: „Es hat uns ja niemand geholfen". Unser Verein war daher auch im abgelaufenen Rechnungsjahr bemüht, den Hilfesuchenden, die in großer Zahl vorsprachen, so gut wie irgend möglich mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

Im Kreis Tübingen wird die Fürsorge von der Landesgeschäftsstelle des Vereins wahrgenommen, die mit der Kreisliga der freien Wohlfahrtspflege, – Betreuungsstelle – zusammenarbeitet. Dort haben auch die entlassenen Gefangenen vorzusprechen. Das hat sich bewährt. Da auch Caritas, Innere Mission und Rotes Kreuz die bei ihnen vorsprechenden entlassenen Gefangenen ebenfalls auf die erwähnte Betreuungsstelle verweisen, wird eine Doppelbetreuung vermieden, die früher häufig vorkam. Im übrigen Landesteil von Südwürttemberg-Hohenzollern werden die Aufgaben unseres Vereins von Bezirksvertretern, die sich am Sitz der Amtsgerichte befinden, wahrgenommen.

Die Beanspruchung im letzten Rechnungsjahr hält sich etwa im Rahmen des vorangegangenen Rechnungsjahres 1958/1959.

In Tübingen sprachen 1239 entlassene Gefangene bei der genannten Betreuungsstelle der Kreisliga der freien Wohlfahrtspflege vor. Nach Möglichkeit wurde ihnen geholfen. Mit Bargeldunterstützung war man jedoch, um eine mißbräuchliche Verwendung zu vermeiden, vorsichtig. Über die Kreisliga erhielten 390 Personen Übernachtung und Verpflegung für ein oder mehrere Tage auf Rechnung des Städtischen Sozialamts Tübingen. An Reiseverpflegung ließ man es nicht fehlen. Auch vielen Gefangenen des Landgerichtsgefängnisses Tübingen wurde geholfen, vor allem mit Bekleidungsstücken.

Finanziell am stärksten beansprucht wurde unser Verein von Insassen des Landesgefängnisses Rottenburg/N., das den Winter über rd. 800 Häftlinge hatte. Entlassen oder verschubt wurden 1718. Vielen von ihnen mußte vorher in der Bekleidung geholfen werden, was bekanntlich ins Geld geht. 423 Gefangene bzw. ihre Familien erhielten 7844,– DM Beihilfen. Im ganzen verausgabte unser Vertreter in Rottenburg 25013,– DM. Dieser Aufwand konnte nur mit Hilfe bedeutender anderer Bezirksvertretungen und der Landesgeschäftsstelle bestritten werden. Letztere stellte auch Bekleidungsstücke in erheblichem Umfang zur Verfügung. Auch Spenden, namentlich von Lieferanten des Landesgefängnisses, gingen in erfreulicher Zahl und Höhe ein.

In ganz Südwürttemberg-Hohenzollern erhielten 2531 Personen 27189,- DM Barunterstützung einschl. Fahrgeldern und 1958 Personen Sachleistungen (Übernachtung, Heim- und Reiseverpflegung, Bekleidung) mit einem Aufwand von 26.388,- DM ohne die Kosten der schon genannten 390 Übernachtungen. Von 85 Gebern sind Bekleidungsstücke und Lebensmittel im Wert von etwa 2.700,- DM gestiftet worden, wovon viele Entlassgefangene

und die Familien von Gefangenen bedacht werden konnten. Letztere erhielten auch Liebesgaben aus dem amerikanischen Hilfswerk. Unter den angegebenen Zahlen befinden sich natürlich mehrmals die wandernden Entlaßgefangenen.

In Arbeit vermittelt wurden in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern: in Tübingen durch die oben erwähnte Kreisliga 380 Personen und von den Bezirksvertretern in Südwürttemberg-Hohenzollern 516. Die Vorurteile, die gegen Strafgefangene aus naheliegenden Gründen bestehen, wurden weiterhin durch die günstige Wirtschaftslage überwunden.

Bestens bewährt haben sich die von unserem Verein eingerichteten Rundfunkanlagen, 16 an der Zahl. Die ausgewählten Sendungen, auf gewisse Stunden des Tages beschränkt, werden dankbar entgegengenommen und wirken günstig auf Geist und Verhalten der Gefangenen, haben also erzieherischen Wert.

Weihnachtsfeiern mit Bescherung wurden fast in allen Gefängnissen abgehalten.

Abschließend kann gesagt werden, daß auch im vergangenen Rechnungsjahr 1959/60 für die Gefangenen und entlassenen Gefangenen in Südwürttemberg-Hohenzollern viel getan wurde – bei aller Vorsicht, die dabei geübt wurde. Ohne die Hilfe, die dem Verein zuteil wurde, hätte er seiner Aufgabe freilich nicht gerecht werden können.

Das Land gewährte einen Beitrag von 5.000,- DM, die Strafgerichte wiesen Geldbußen in schöner Höhe zu, und unsere Mitglieder und Gönner taten ihr Möglichstes. Dafür sowie für die selbstlose Arbeit der mehrmals erwähnten Kreisliga und unserer Bezirksvertreter sei auch an dieser Stelle bestens gedankt.

Möge dem Verein auch fernerhin die nötige Unterstützung zuteil werden, die er braucht, um die Arbeit befriedigend fortsetzen zu können.

Was sie brauchen, ist eine feste Hand, ein Mensch, zu dem sie gehören, und gerade den finden sie nicht. Nicht das Strafgesetz ist ihre eigentliche Klippe, sondern das moralische Gesetz, das die Voraussetzung für jede gesunde menschliche Bindung ist.

Aus: „Frauen im Gefängnis" von Marlies Flesch-Thebesius
„Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 4. 4. 1959 Nr. 78